



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

***Entwurf (Fassung
Vernehmlassung)***

betreffend Harmonisierung im Bildungswesen

- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- **Genehmigung Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz**

Interkantonales Geschäft

vom 11. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
1.1	Harmonisierungsvorhaben im Bildungsbereich	4
1.2	Nutzen der Harmonisierung für die „Gute Schule Baselland“	4
1.3	Kosten	5
1.4	Anträge an den Landrat	6
2	Ausgangslage: Bisherige Schritte zur Harmonisierung im Bildungswesen..7	
2.1	Revidierte Bildungsartikel in der Bundesverfassung (Bildungsverfassung)	7
2.2	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)	7
2.3	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	7
2.4	Bildungsraum Nordwestschweiz	8
3	Generelle Bemerkungen zu den Harmonisierungsvorhaben in den Kantonen der Nordwestschweiz	9
3.1	Zielsetzungen	9
3.2	Nutzen	9
3.2.1	Gemeinsamer Handlungsbedarf	9
3.2.2	Qualitätsgewinn durch gemeinsame Konzeption	9
3.2.3	Effizienz	9
3.2.4	Gemeinsame Pädagogische Hochschule	10
3.2.5	Wirtschaftliche und bildungspolitische Stärkung der Region Nordwestschweiz	10
3.3	Eckwerte für die Harmonisierung	10
3.3.1	Bündelung in einem „Programm“	10
3.3.2	Mehrstufiges Verfahren und Konvergenzprinzip	10
3.3.3	Kantonale Souveränität	10
3.4	Einordnung in die übergeordnete politische Planung im Kanton Basel-Landschaft	11
4	Die drei Harmonisierungsvorhaben im Einzelnen	12
4.1	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)	12
4.1.1	Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft	12
4.1.2	Kurzbeschreibung des Konkordats Sonderpädagogik	12
4.1.3	Umsetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz	13
4.1.4	Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft	13
4.1.5	Konzept Sonderpädagogik	16
4.1.6	Folgen einer Ablehnung	17
4.2	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	19
4.2.1	Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft	19
4.2.2	Kurzbeschreibung des HarmoS-Konkordats	19
4.2.3	Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft	20
4.2.4	Ausblick	47
4.2.5	Folgen einer Ablehnung	47
4.3	Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz	48
4.3.1	Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft	48
4.3.2	Kurzbeschreibung des Staatsvertrages	48
4.3.3	Umsetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz	48
4.3.4	Auswirkungen einer Genehmigung des Staatsvertrags im Kanton Basel-Landschaft	56

4.3.5	Ausblick	74
4.3.6	Folgen einer Ablehnung	74
5	Einführungsplanung	75
6	Anträge an den Landrat	77
7	Anhang	78
7.1	Änderungen Bildungsgesetz	78
7.1.1	Änderungen aufgrund Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik	78
7.1.2	Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat	79
7.1.3	Änderungen aufgrund Genehmigung Staatsvertrag Bildungsraum	85
7.2	Änderungen Personaldekret	91
7.2.1	Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat	91
7.2.2	Änderungen aufgrund Genehmigung Staatsvertrag Bildungsraum	92

Ergänzende Unterlagen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)
 - 1.1 Vereinbarungstext vom 25. Oktober 2007
 - 1.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

2. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
 - 2.1 Vereinbarungstext vom 14. Juni 2007
 - 2.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

3. Bildungsraum Nordwestschweiz
 - 3.1 Programm Bildungsraum
 Anhang:
 - A Entwurf zum Staatsvertrag mit Erläuterungen
 - B Zusätzliche Erläuterungen zum Programm Bildungsraum
 - C Stellungnahmen externer Fachleute

1 Zusammenfassung

1.1 Harmonisierungsvorhaben im Bildungsbereich

Die im Jahr 2006 in die Bundesverfassung aufgenommenen neuen Bildungsartikel verpflichten die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich und zur Harmonisierung zentraler Eckwerte des Schulsystems.

Aufgrund dieser Vorgabe sind drei interkantonale Vereinbarungen entworfen worden; sie werden in der vorliegenden Landratsvorlage erläutert. Zusätzlich werden neben den strukturellen und gesetzlichen Änderungen auch die finanziellen Konsequenzen aufgezeigt, die eine Genehmigung der interkantonalen Vereinbarungen mit sich bringen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)

In Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) liegt die Verantwortung für den Bereich Sonderpädagogik bei den Kantonen. Das Konkordat Sonderpädagogik sichert die schweizerische Harmonisierung im Bereich der Sonderpädagogik.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Dieses Konkordat definiert die strukturellen Eckwerte und die Ziele der obligatorischen Schule, und es sieht verbindlich zu erreichende Bildungsstandards sowie eine Qualitätssicherung der schulischen Arbeit auf nationaler Ebene vor. Zudem schafft es eine Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des Lehrplans auf sprachregionaler Ebene.

- Staatsvertrag zum Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben beschlossen, die Umsetzung der beiden genannten Konkordate gemeinsam anzugehen und eine weitergehende vierkantonale Entwicklung der Schulsysteme vorzusehen. Sie legen zu diesem Zweck einen „Staatsvertrag über den Bildungsraum Nordwestschweiz“ vor.

1.2 Nutzen der Harmonisierung für die „Gute Schule Baselland“

Eine Genehmigung der beiden Konkordate und des Staatsvertrags bringt dem Kanton Basel-Landschaft viele Vorteile, da er zusammen mit den anderen drei Kantonen der Nordwestschweiz folgende Ziele erreichen kann:

- Gemeinsame Umsetzung der nationalen Vorgaben
- Gemeinsame strukturelle Lösungen (Modell der Eingangsstufe, Gestaltung der Sekundarstufe I, Dauer des Gymnasiums)
- Gemeinsame pädagogische Grundsätze in der Nordwestschweiz
- Gemeinsame Entwicklung von Instrumenten und Massnahmen für eine umfassende Qualitätsentwicklung des Bildungswesens
- Parlamentarische Aufsicht und Steuerung der Entwicklung des Bildungsraums Nordwestschweiz
- Beibehaltung der bisherigen Kompetenzordnung in jedem Kanton; die Harmonisierung erfolgt schrittweise nach dem Konvergenzprinzip.

1.3 Kosten

Aufgrund der Kostenrechnungen und -schätzungen und unter Annahme des zurzeit geltenden Finanzausgleichs ergeben sich folgende Kosten:

Kostenfolgen Harmonisierungen im Bildungswesen in Franken

	jährlich wiederkehrend		einmalig resp. befristet		
		ab Jahr	2010-2014	2015-2023	Total
1 Kostenfolgen Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik	0		0	0	0
2 Kostenfolgen Genehmigung HarmoS-Konkordat	24'230'000		15'543'665	8'980'375	24'524'040
Einführung 8-jährige Primarschule mit Basis und Aufbaustufe	24'230'000				
Mehrkosten Primarschule	59'690'000				
Minderkosten Sekundarschule	-35'460'000				
Weiterbildungen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulräte			12'693'665	8'630'375	21'324'040
befristete Erhöhung Personalressourcen im Weiterbildungsbereich			350'000	350'000	700'000
Projektierungskosten (Erhöhung "Kredit" Projekte im Schulsektor) um jährlich 500'000.- von 1'00'000 Mio auf 1'500'000			2'500'000	0	2'500'000
3 Kostenfolgen Genehmigung des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz	3'800'000		1'548'343	1'401'737	2'950'080
Weiterbildungen für Lehrpersonen			1'548'343	1'121'737	2'670'080
befristete Erhöhung Personalressourcen im Weiterbildungsbereich			0	280'000	280'000
Verlängerung des Gymnasiums von 3.5 auf 4 Jahre (ab Jahr 2018/19)	3'800'000	2019			

1.4 Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sowie Beschluss der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes
- Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule sowie Beschluss der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets
- Genehmigung des Staatsvertrags zum Bildungsraum Nordwestschweiz sowie Beschluss der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets
- Bewilligung Verpflichtungskredite für die Jahre 2010 bis 2014:
 - CHF 2.5 Mio. für die Projektierung der Harmonisierungsvorhaben;
 - CHF 12.694 Mio. für die Weiterbildungsmassnahmen im Rahmen des HarmoS-Konkordates;
 - CHF 1.549 Mio. für Weiterbildungsmassnahmen im Rahmen des Staatsvertrags zum Bildungsraum Nordwestschweiz.

2 Ausgangslage: Bisherige Schritte zur Harmonisierung im Bildungswesen

2.1 Revidierte Bildungsartikel in der Bundesverfassung (Bildungsverfassung)

Am 21. Mai 2006 hat der schweizerische Souverän über die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung abgestimmt. 86% der Stimmenden in der Schweiz und 91% der Stimmenden im Kanton Basel-Landschaft hiessen diese neuen Verfassungsbestimmungen gut. Die Kantone haben seither die Verpflichtung, wichtige Rahmenvorgaben des Bildungswesens national einheitlich zu regeln.

Aus dem Nebeneinander von kantonalen Bildungssystemen und vom Bund geregelten Teilbereichen soll ein überblickbares Gesamtsystem werden. Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge und Anerkennung der Abschlüsse sollen, gestützt auf diese neuen Verfassungsbestimmungen, gesamtschweizerisch abgestimmt sein.

Bei der Volksschule regeln die Kantone diese Eckwerte aufgrund der ausschliesslich kantonalen Zuständigkeit selbständig. In anderen Bereichen des Bildungswesens – Berufsbildung, Gymnasien und Hochschulen – erfolgt die Koordination mit dem Bund.

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit seiner Standesinitiative vom 22. Januar 2002 zum Zustandekommen der neuen „Bildungsverfassung“ beigetragen.

2.2 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2008 haben die Kantone, die bereits vorher einen Teil der Verantwortung trugen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für eine ausreichende Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und für die sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Unter dem sonderpädagogischen Angebot versteht man Massnahmen zur Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf.

Aufgrund dieser Umstände hat die Plenarversammlung der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) bereits am 25. Oktober 2007 eine neue „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ (Konkordat Sonderpädagogik) ohne Gegenstimme verabschiedet und das Beitrittsverfahren eröffnet.

2.3 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

In Umsetzung der revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung haben die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 14. Juni 2007 einstimmig in der Plenarkonferenz der EDK das HarmoS-Konkordat zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Das erwähnte Konkordat harmonisiert erstmals national die Dauer und die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Es sieht auch verbindlich zu erreichende Bildungsstandards und eine Qualitätssicherung auf nationaler Ebene vor. Und schliesslich schafft es die Rechtsgrundlage für eine Harmonisierung des Lehrplans und der Studentafel auf sprachregionaler Ebene.

2.4 Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Kooperation zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn ist bereits seit Jahrzehnten eng, auch im Rahmen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) mit dem Regionalen Schulabkommen.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird staatsvertraglich gemeinsam durch die vier Kantone geführt. In diesem Zusammenhang ist speziell die Pädagogische Hochschule (PH FHNW) zu erwähnen, auf deren Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen die vier Kantone Einfluss nehmen können.

Viele Bildungsangebote sind heute schon regional und werden von Schülerinnen und Schülern kantonsgrenzenüberschreitend besucht: Dies gilt vereinzelt für die Sekundarschulen; ab Sekundarstufe II mit den Berufsfachschulen, der Fachmittelschule und den Gymnasien ist die regional-interkantonale Verankerung die Regel.

Eine besonders enge Zusammenarbeit besteht mit Basel-Stadt zudem bei der Universität, der Sonderschulung und den Heimen sowie auch bei den schulbezogenen Dienstleistungen.

Die Frage der verstärkten regionalen Zusammenarbeit im Bildungswesen wurde im Kanton Basel-Landschaft bereits im Zusammenhang mit der nicht formulierten Initiative zur Schaffung eines einheitlichen Schulsystems behandelt. An der Sitzung des Landrates vom 19. Februar 2004 wurde die Vorlage zurückgewiesen und der Regierungsrat beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Er sollte sich einerseits an der Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft zur Koordination der kantonalen Bildungssysteme orientieren und andererseits prioritär die Harmonisierung der Schulsysteme in der Nordwestschweiz zum Ziel haben. Aufgrund der Arbeiten zur interkantonalen Schulharmonisierung im Rahmen von HarmoS sowie des Bildungsraums Nordwestschweiz zog das Komitee die Initiative zurück.

Nach Abschluss der entsprechenden Konsultation haben die Regierungen der Nordwestschweiz anfangs 2008 ihre Absicht bekundet, mit einem Staatsvertrag die koordinierte Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme im Rahmen des HarmoS-Konkordats anzugehen.

3 Generelle Bemerkungen zu den Harmonisierungsvorhaben in den Kantonen der Nordwestschweiz

3.1 Zielsetzungen

Ausgehend von den bisherigen Harmonisierungsschritten wollen die vier Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn folgende Zielsetzungen erreichen:

- Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik und zum HarmoS-Konkordat
- Gemeinsame Umsetzung der nationalen Harmonisierungsvorgaben
- Gemeinsame Weiterentwicklung der Bildungssysteme gemäss dem Programm eines Bildungsraums Nordwestschweiz
- Genehmigung des gemeinsamen Staatsvertrages
- Weiterentwicklung der kantonalen Gesetzgebungen gemäss den im Staatsvertrag formulierten gemeinsamen Grundsätzen
- Festlegen der für die Zusammenarbeit nötigen Abläufe
- Schaffung der für die Zusammenarbeit erforderlichen Gremien

3.2 Nutzen

Es gibt in den vier Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn mannigfache Gründe für eine Zusammenarbeit und für die Harmonisierungsbestrebungen im Bildungsbereich.

3.2.1 Gemeinsamer Handlungsbedarf

Für die vier Kantone der Nordwestschweiz ist der Handlungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der interkantonalen Harmonisierungsvorgaben besonders hoch (Neugestaltung des Schuleingangsbereichs sowie der Primarschule und der Sekundarstufe I). Nirgendwo sonst in der Schweiz besteht auf so engem Raum eine so deutliche Unterschiedlichkeit der kantonalen Bildungssysteme, obwohl die vier Kantone als enge Nachbarn eigentlich auf eine enge Koordination angewiesen sind.

3.2.2 Qualitätsgewinn durch gemeinsame Konzeption

Die anstehenden Reformen erfordern eine Vielzahl von konzeptionellen Entwicklungen und schulischen Erprobungen. Ein einzelner Kanton kann diese Arbeit kaum leisten. Wird dagegen die Entwicklungsarbeit gemeinsam organisiert, so können die in den vier Kantonen vorhandenen Kompetenzen gebündelt und mehr Erfahrungen genutzt werden.

3.2.3 Effizienz

Die oben erwähnten Entwicklungsarbeiten sind mit hohen Kosten verbunden, unter anderem für die Entwicklung von Umsetzungshilfen und Diagnoseinstrumenten, für die Raumplanung und für Bedarfsabschätzungen. Die geplanten Entwicklungskosten belaufen sich auf rund CHF 1.3 Mio. (2009) und auf CHF 2.6 Mio. (2010). Dank einer Bündelung der Ressourcen und einer gemeinsamen Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz können diese Kosten von allen vier Kantonen gemeinsam getragen werden (aufgeteilt nach dem Bevölkerungsanteil).

Die Finanzplanung der vier Kantone für die gemeinsamen Bildungsprojekte ab 2011 kann erst in der definitiven Landratsvorlage ausgewiesen werden.

3.2.4 Gemeinsame Pädagogische Hochschule

Die vier Kantone haben im Rahmen der Schaffung der FHNW die Ausbildung und teilweise die Weiterbildung ihrer Lehrpersonen in einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) zusammengeführt. Damit müssen sie sich auf jeden Fall über die Prinzipien der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen absprechen. Es liegt nahe, diesen Umstand für eine weitergehende Zusammenarbeit zu nutzen und die PH FHNW bei den anstehenden Entwicklungsarbeiten als Instrument für einen gemeinsamen Bildungsraum einzusetzen.

3.2.5 Wirtschaftliche und bildungspolitische Stärkung der Region Nordwestschweiz

Die Region Nordwestschweiz ist mit ihrer starken Ausrichtung auf innovative Wirtschaftsbranchen besonders auf ein gutes Bildungs-, Forschungs- und Innovations-System angewiesen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Region den anstehenden Handlungsbedarf gemeinsam angeht und zu einer umfassenden Qualitätsentwicklung des Bildungssystems nutzt, die auch über die ohnehin vorgesehenen nationalen Reformschritte hinausgeht. Die Region Nordwestschweiz versteht sich dabei nicht als Insel, sondern sie will den Weg zu weiteren überregionalen und nationalen Reformen bereiten.

3.3 Eckwerte für die Harmonisierung

3.3.1 Bündelung in einem „Programm“

Bei den drei interkantonalen Vereinbarungen, die in dieser Landratsvorlage vorgestellt werden, handelt es sich rechtlich um voneinander unabhängige Vorlagen: Jede muss für sich beraten und beschlossen werden. Inhaltlich bestehen aber einige Bezüge.

Der Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz dient dazu, die beiden nationalen Vereinbarungen (Konkordat Sonderpädagogik, HarmoS-Konkordat) und die in der Nordwestschweiz vorgesehenen Entwicklungsschritte in einem umfassenden Programm inhaltlich zu bündeln. Damit sollen inhaltliche Kohärenz und Planungssicherheit gewonnen werden.

3.3.2 Mehrstufiges Verfahren und Konvergenzprinzip

Die Harmonisierung innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz erfolgt nicht auf einen Schlag, sondern schrittweise nach dem Konvergenzprinzip. Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die notwendige Rechtssetzung bleiben dabei ausdrücklich den einzelnen Kantonen gemäss ihrer jeweiligen Kompetenzordnung überlassen.

3.3.3 Kantonale Souveränität

Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone in Bezug auf die genannten Ziele und Grundsätze zur Zusammenarbeit. Die Umsetzung erfolgt nicht auf Ebene Staatsvertrag, sondern bleibt im Sinne des Konvergenzprinzips den Kantonen im Rahmen ihrer kantonalen Gesetzgebung (entsprechend der jeweils geltenden Kompetenzordnung) überlassen. Dies bedeutet, dass die Kantone ihre bisherig geltende Kompetenzordnung beibehalten; der Staatsvertrag sieht keine eigene Kompetenzordnung vor, mit Ausnahme der Regelung der Berichterstattung gegenüber den Parlamenten.

Die Kantone bleiben auch souverän hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Umsetzung der vierkantonal vereinbarten Ziele und Grundsätze.

3.4 Einordnung in die übergeordnete politische Planung im Kanton Basel-Landschaft

Im Bildungsbericht 2007 hat der Regierungsrat eine Standortbestimmung zur erreichten Qualität des Bildungswesens im Kanton Basel-Landschaft und zur Umsetzung des Bildungsgesetzes sowie der schweizerischen Bestimmungen für das gesamte Bildungswesen vorgenommen. In Übereinstimmung und als Ergänzung zum Regierungsprogramm 2008 bis 2011 hat der Regierungsrat insgesamt zehn wichtige Entwicklungsaufgaben definiert. Es sind in Zusammenhang mit dieser Landratsvorlage insbesondere folgende Aspekte:

- **Bildungsraum Schweiz und Nordwestschweiz:** Dazu hält der Regierungsrat fest, dass er den Beitritt zum HarmoS-Konkordat anstrebt, zusammen mit einer ergänzenden Koordination und Kooperation im Bildungsraum Nordwestschweiz.
- **Teilautonome, geleitete Schule:** Diese Entwicklungsaufgabe soll der Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Chancengerechtigkeit dienen und den einzelnen Schulen mehr Handlungsspielraum bei der Umsetzung von nationalen und kantonalen Vorgaben bringen.
- **Unterrichtsqualität:** Der Regierungsrat bezeichnet unter dieser Entwicklungsaufgabe Formen des selbstverantwortlichen und begleitenden Lernens als ein strategisches Ziel.
- **Fremdsprachenkonzept:** Der Regierungsrat bekennt sich zur Einführung von Französisch als erster Fremdsprache bereits ab dem (alten) 3. und von Englisch als zweiter Fremdsprache ab dem (alten) 5. Schuljahr.
- **Naturwissenschaftlicher Nachwuchs:** Bereits an den Volksschulen soll das Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge verbessert werden.
- **Integration als Prinzip:** Der Regierungsrat will mit dieser Entwicklungsaufgabe die Voraussetzungen schaffen, damit auch Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungs- und Unterstützungsbedürfnissen im Rahmen der speziellen Förderung und der Sonderschulung der Besuch der Regelschule ermöglicht wird.
- **Tagesstrukturen und Frühförderung:** Der Regierungsrat bekennt sich zur pädagogisch und volkswirtschaftlich-gesellschaftlich motivierten Einführung von Tagesstrukturen und zur Frühförderung.

Diese vom Regierungsrat vorgestellten bildungspolitischen Zielsetzungen sind vom Landrat zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden diese Ziele wesentlich konkretisiert und umgesetzt.

Neben den gesamten Harmonisierungsvorgaben bestätigen diese prioritären Entwicklungsaufgaben des Kantons die Wichtigkeit und Bedeutung der Handlungsschwerpunkte im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz.

4 Die drei Harmonisierungsvorhaben im Einzelnen

Mit Beschluss vom 22. Januar 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft festgelegt, dass dem Landrat gleichzeitig mit dem Entwurf zum Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz auch die Vorlage für die Genehmigung des HarmoS-Konkordats und des Konkordats Sonderpädagogik vorgelegt wird.

Es sind die Umsetzung und die Auswirkungen hinsichtlich Personal, Raum und Finanzen aufzuzeigen.

4.1 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)

4.1.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft

Mit dem Konkordat Sonderpädagogik wollen die Kantone ihre verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten im Bereich Sonderpädagogik einlösen:

- Übernahme der Verantwortung für die Sonderschulung gemäss den Beschlüssen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) mit der Verpflichtung zur Sonderschulung gemäss Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3.
- Vollzug des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG) vom 13. Dezember 2002, das verlangt, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Dabei ist die Integration in die Regelschule zu fördern.

Das Konkordat Sonderpädagogik löst das in den NFA-Beschlüssen verankerte Versprechen der interkantonalen Zusammenarbeit ein und sichert eine schweizerische Harmonisierung einer ehemals durch den Bund beeinflussten und finanzierten Aufgabe.

Mit dem Schritt der Kantonalisierung ist es folgerichtig, die Sonderpädagogik als integrativen Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags und damit der öffentlichen Schule zu definieren.

Die Plenarkonferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren hat am 25. Oktober 2007 das Konkordat Sonderpädagogik ohne Gegenstimme verabschiedet.

Im Kanton Basel-Landschaft muss nun über eine Genehmigung des erwähnten Konkordats entschieden werden.

4.1.2 Kurzbeschreibung des Konkordats Sonderpädagogik

- Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.
- Im Interesse der Rechtsgleichheit wird der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert und das Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen besonderen Bildungsbedarfs standardisiert.
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.
- Es gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, wobei für Verpflegung und Betreuung von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann.

- Das sonderpädagogische Grundangebot wird definiert.
- Als weitere Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente werden Qualitätsstandards für Leistungsanbieter und eine gemeinsame Terminologie festgelegt.

4.1.3 Umsetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz

Alle Kantone sollen bis 2011 dem Konkordat Sonderpädagogik beitreten. Damit verpflichten sie sich, das gesamtschweizerisch definierte Grundangebot anzubieten, das standardisierte Abklärungsverfahren für verstärkte Fördermassnahmen sowie die Qualitätskriterien für Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung (integrativ oder separativ) einzuführen.

Im Bildungsraum Nordwestschweiz erfolgt die Beschlussfassung in den einzelnen Kantonen entsprechend dem Konvergenzprinzip gemäss der jeweils geltenden kantonalen Kompetenzordnung. Die Zusammenarbeit erfolgt in Bezug auf die langfristig ausgerichtete Konzeptionsarbeit. Mit der für den Zeitraum 2012 bis 2013 vorgesehenen ersten Berichterstattung zum Bildungsraum erhalten die Parlamente eine Standortbestimmung und allenfalls Anträge für weitere Schritte.

Die im Staatsvertrag Bildungsraum vorgesehenen Massnahmen und Instrumente zur Unterstützung der Schulen und Lehrpersonen bei der integrativen Bildung fördern die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf.

Die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in Schulischer Heilpädagogik und Logopädie wird an der PH FHNW neu konzipiert und verstärkt auf die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen der Regelschule ausgerichtet.

4.1.4 Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft

a) Bildungsgesetz

Die meisten Vorgaben des Konkordats Sonderpädagogik werden bereits heute im Kanton Basel-Landschaft erfüllt und bewirken keine tief greifenden Änderungen des Bildungsgesetzes. Dies betrifft insbesondere das sonderpädagogische Grundangebot (Art. 4 des Konkordates). Alle Angebote sind bereits vorhanden oder werden aufgrund der bestehenden Bildungsgesetzgebung und der Beschlüsse zur NFA in den kommenden Jahren ergänzt. Die Kosten sind im ordentlichen Budget (Rubrik 2551.365.40) enthalten. Die interne Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe geregelt.

Das Konkordat verankert die Sonderschulung als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Die daraus abzuleitende Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule soll mit einer Anpassung von § 3 des Bildungsgesetzes sichtbar gemacht werden.

Die Bevorzugung integrativer Lösungen vor separierenden Lösungen in der Sonderschulung entspricht dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. In den letzten Jahren hat im Kanton Basel-Landschaft die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung stetig zugenommen. Im Schuljahr 2007/08 wurden von 830 Sonderschülerinnen und -schüler 160 integrativ und 670 separativ (davon 180 im Internat) beschult. Tendenziell steigt die Zahl der Integrationen weiter an. Es gilt die Praxis, dass der Entscheid über eine integrative oder separative Sonderschulung sich nach der Förderdiagnostik, das heisst, dem besonderen Bildungsbedarf und den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Schülerin

oder des Schülers, richtet. Auch in Zukunft sollen beide Formen der Sonderschulung zur Verfügung stehen.

Der Bundesauftrag und die Vorgabe des Konkordates sind neu im Bildungsgesetz (vgl. dazu § 5a der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen) verankert.

Die meisten Sonderschulmassnahmen zählen zu den „verstärkten Massnahmen“ gemäss Art. 5 des Konkordates mit individueller Zuteilung der notwendigen Mittel. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben Zugang zum schulischen Grundangebot und zu den niederschweligen Massnahmen der speziellen Förderung. Wenn diese Massnahmen zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs nicht ausreichen, erfolgt der Zugang zu verstärkten Massnahmen. Die Zugangssteuerung erfolgt mittels eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs. Dieses Verfahren ist das wichtigste gemeinsame Instrument des Konkordates. Es löst das frühere Diagnostikverfahren der eidgenössischen Invalidenversicherung ab und sichert einen schweizerisch harmonisierten Zugang zu den Leistungen der Sonderschulung.

Die vom Konkordat vorgegebenen Qualitätsstandards für die Anbietenden von Sonderschulung, bewirken keine Änderungen im Kanton, weil diese Standards bereits heute im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden.

Das Konkordat sieht für die Kantone eine einheitliche Terminologie im Bereich der Sonderpädagogik vor. Deshalb werden in der Bildungsgesetzgebung die verwendeten Begriffe überprüft und angepasst (vgl. dazu § 48 der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen).

Synopse über die erforderlichen Anpassungen des Bildungsgesetzes bei einem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2007	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
<p>§ 3 Abs. 2 ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p>	<p>Mit dem Zusatz der Speziellen Förderung und der Sonderschulung soll dem integrativen Prinzip Ausdruck verliehen werden anstelle der bisher separativen Ausgestaltung.</p>
	<p>§ 5a Integrative Schulung Die Schulung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung erfolgt vorzugsweise integrativ.</p>	<p>Dieser neue § ist bedingt durch Art. 2 Konkordat Sonderpädagogik. Im bisherigen § 5 BildG wird nur die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund geregelt. Neu werden auch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung vorzugsweise integrativ geschult. Die Möglichkeit separativer Lösungen besteht weiterhin.</p>
<p>§ 47 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p>	<p>§ 47 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik. Es wird mit der integrativen Schulung die Integration von Schülerinnen und Schülern in allen Bereichen angestrebt, nicht nur die soziale.</p>
<p>§ 48 Abs. 1 Buchstaben a und c ¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere: a. den Unterricht an speziellen Schulen; c. die Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;</p>	<p>§ 48 Abs. 1 Buchstaben a und c ¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere: a Unterricht an Sonderschulen; c Massnahmen, die die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik; Begriffsanpassung.</p>

b) Personal

Wegen des Konkordats Sonderpädagogik ergeben sich keine personalrechtlichen Änderungen für die Lehr-, Therapie- und Betreuungspersonen. Der mittelfristig folgerichtige Transfer der Aufgaben im Bereich der Sonderschulung von der jetzigen Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe in das Amt für Volksschulen kann mit dem Transfer der Personalressourcen ohne Zusatzaufwand bewältigt werden.

c) Weiterbildung

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik werden eine Schulung und Weiterbildung zur Einführung und Anwendung des neuen standardisierten Abklärungsverfahrens bei den Abklärungsstellen (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) angeboten.

Zusätzliche Weiterbildungsmassnahmen wegen des Beitritts zum Konkordat Sonderpädagogik sind nicht zu erwarten. Die Mittel für die laufenden Arbeiten am Konzept Sonderpädagogik sind im Budget 2009 der Fachstellen Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe enthalten.

d) Schulraum

Das Behindertengleichstellungsgesetz und die darin und im Konkordat verlangte Bevorzugung der integrativen Schulung setzen behindertengerechte Schulhäuser voraus. Die Vorgabe des behindertengerechten Zugangs zu öffentlichen Gebäuden wie auch Schulanlagen ist jedoch keine Folge eines Konkordatsbeitritts, sondern sie ist schon geltende bundesrechtliche Auflage.

e) Finanzen

Der Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik löst keine wiederkehrenden strukturellen Mehrkosten bei Kanton und Gemeinden aus, da mit dem Konkordat keine neuen Leistungen definiert werden. Die einmaligen Einführungs- und Weiterbildungskosten für das standardisierte Abklärungsverfahren bewegen sich in überschaubaren Dimensionen, da es sich bei den Abklärenden um einen vergleichsweise kleinen Personenkreis handelt. Eine Kostenschätzung erfolgt nach Vorliegen des Instruments.

4.1.5 Konzept Sonderpädagogik

In den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung zu den NFA-Bestimmungen wird verlangt, dass die Kantone in einem kantonalen Konzept Sonderpädagogik die Übernahme der Verantwortung für die Sonderschulung und die Umsetzung darlegen. Bis 2011 sollen diese Konzepte vorliegen.

Die Arbeiten in den einzelnen Kantonen sind bereits angelaufen, einzelne Umsetzungsmassnahmen müssen bereits 2011 greifen können, andere Entwicklungen sind langfristig angelegt und müssen in Koordination mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats angegangen werden.

Seit vielen Jahren besteht zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Sonderschulung eine gut funktionierende, enge Zusammenarbeit. Beide Kantone verfügen über gemeinsam abgestimmte Leitbilder, teilen die Trägerschaft einer regionalen Schule. In vielen Institutionen werden Kinder und Jugendliche aus beiden Kantonen geschult. Der Regierungsrat hat deshalb bereits im Mai 2005 zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossen, das vom Bund verlangte „Sonderschulkonzept“ gemeinsam für beide Kantone zu erstellen.

Die Arbeiten am Konzept erfolgen in Zusammenarbeit mit Vertretungen der Regel- und der Sonderschule (Vertretungen der Schulleitungen, des Fachpersonals und der Amtlichen Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrpersonen, Gemeinden). Regelmässig werden auch die Erziehungsberechtigten in den Informationsaustausch einbezogen.

Das bikantonale Konzept mit kantonalen Teilen berücksichtigt die Vorgaben des Konkordats Sonderpädagogik. Es plant die Umsetzung im Kanton, vertieft die einzelnen Abläufe, entwickelt Steuerungsinstrumente und intensiviert die Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt.

Es gelten folgende Eckwerte:

- Sonderschulung und Regelschule, die sich als Bildungssysteme historisch getrennt entwickelt haben, nähern sich einander an. Die sonderpädagogischen Angebote werden Bestandteil der Volksschule. Dies hat Konsequenzen im pädagogischen Alltag mit einer Angleichung der Lernziele und der Beurteilungsformen.
- Die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in vielfältiger Form wird weiterhin zunehmen – nicht zuletzt deshalb, weil immer mehr Erziehungsberechtigte diesen Wunsch äussern.
- Die sonderpädagogischen Massnahmen, soweit sie als verstärkte Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf gelten, werden gestützt auf das standardisierte Abklärungsverfahren individuell festgelegt und ressourciert.
- Tendenziell werden damit Ressourcen aus der heutigen separativen Sonderschulung in die integrative Schulung und damit in die Regelschule fliessen. Einzelne Angebote können auch im Rahmen der speziellen Förderung angeboten werden und damit mittelfristig kollektiv ressourciert werden.
- Fachzentren mit spezifischem heilpädagogischem Wissen erbringen Dienstleistungen für die öffentliche Schule und unterstützen sie bei der integrativen Schulung.
- Sonderschulen werden weiterhin geführt werden für jene Schülerinnen und Schüler, die zeitweise oder während ihrer ganzen Schullaufbahn auf diese Form der Betreuung und Förderung angewiesen sind.

Der Entwurf des Konzepts Sonderpädagogik liegt im Frühjahr 2009 vor. Einzelne Vorschläge, zum Beispiel in der Zuweisungssteuerung, können eine Änderung des Bildungsgesetzes bedingen. Zum Konzept und den daraus abgeleiteten Gesetzesanpassungen wird im Laufe des Jahres 2009 eine Vernehmlassung durchgeführt. Nach der Genehmigung durch die Regierungen und der Verabschiedung der notwendigen Gesetzesanpassungen kann damit die in der Bundesverfassung verankerte mindestens dreijährige Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 gemäss NFA-Beschlüssen beendet und durch eigenständiges, kantonales Recht abgelöst werden. Der zeitliche Ablauf ist mit dem Konkordat Sonderpädagogik koordiniert, das frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten kann und den interkantonalen Rahmen für die Sonderschulung vorgibt.

(Dokumente und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten am Konzept: www.nfa-bs-bl.ch).

4.1.6 Folgen einer Ablehnung

Ein Abseitsstehen des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der Sonderpädagogik erschwert die unerlässliche Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen. Der Kanton kann die notwendigen sonderpädagogischen Angebote ohne interkantonale Zusammenarbeit weder quantitativ noch qualitativ alleine bereitstellen. Die Erfüllung des bundesrechtlichen Auftrages könnte gefährdet sein. Sollte der Kanton Basel-Landschaft nicht auf das schweizerische standardisierte Abklärungsverfahren

zugreifen können, müsste er mit viel Aufwand ein eigenes Verfahren entwickeln, weil das bisherige IV-System nach der Übergangszeit nicht weitergeführt werden kann.

Die Eingliederung von Menschen mit Behinderung gehört zu den Bereichen, in denen der Bund auf Antrag von 18 Kantonen gestützt auf Art. 48a der Bundesverfassung interkantonale Vereinbarungen allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Das Konkordat Sonderpädagogik fällt allerdings nur für einen Teilbereich (Betreuung in Tagesstrukturen oder Institutionen der stationären Unterbringung) unter diese Bestimmung. Die Modalitäten für die Allgemeinverbindlicherklärung durch die Bundesversammlung sind in Art. 14 im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt.

4.2 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

4.2.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft besteht der politische Wille, die obligatorische Schule interkantonally zu harmonisieren.

Es war der Kanton Basel-Landschaft, der mit seiner Standesinitiative eine „Schrittmacherfunktion“ im Hinblick auf neue Bestimmungen in der Bundesverfassung leistete: „Der Landrat des Kantons BL ersucht die Bundesbehörden, eine Verfassungs- und Gesetzesgrundlage zu schaffen, welche die kantonalen Bildungssysteme in der ganzen Schweiz koordiniert, insbesondere

1. die Bildungsstufen, ihre Dauer und das Einschulalter festlegt
2. die Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I hinsichtlich ihrer Anzahl, der jeweiligen Qualifikationsziele bzw. Anschlüsse an der Sekundarstufe II regelt,“

Gemäss der neuen „Eidgenössischen Bildungsverfassung“ sind nun folgende Eckwerte für die Kantone verbindlich:

- Schuleintrittsalter, Schulpflicht
- Dauer, Ziele der Bildungsstufen
- Übergänge im Bildungssystem
- Anerkennung von Abschlüssen

„Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens [...] zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.“ (Art. 62 Abs. 4 BV)

Im HarmoS-Konkordat werden die neuen Verfassungsbestimmungen umgesetzt. Es wurde am 14. Juni 2007 von den 26 Erziehungsdirektorinnen und -direktoren einstimmig verabschiedet. Im Kanton Basel-Landschaft muss nun über die Genehmigung des erwähnten Konkordats entschieden werden.

4.2.2 Kurzbeschreibung des HarmoS-Konkordats

Das HarmoS-Konkordat verpflichtet die beitretenden Kantone zur Harmonisierung der zentralen Eckwerte der obligatorischen Schule:

Es

- definiert einheitlich die wichtigsten strukturellen Eckwerte (Schuleintritt mit vollendetem 4. Altersjahr, Dauer der Primarstufe: 8 Jahre, Dauer der Sekundarstufe I: in der Regel 3 Jahre),
- benennt die Ziele der obligatorischen Schule und sieht dazu das Instrument verbindlich festgelegter Bildungsstandards vor,
- bezeichnet Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf nationaler Ebene,
- schafft die Rechtsgrundlage für eine Harmonisierung des Lehrplans und der Stundentafel auf sprachregionaler Ebene,
- sieht ein nationales Bildungsmonitoring und Instrumente der Qualitätssicherung vor.
- Die erste Fremdsprache wird spätestens ab dem neuen 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem neuen 7. Schuljahr unterrichtet.

4.2.3 Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft

a) Einschulung

Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass der Kindergarten obligatorisch wird; somit dauert die Primarschule mit integriertem Kindergarten neu 8 Jahre.

Zusätzlich wird das Stichdatum vom 1. Mai auf den 31. Juli verschoben. Die Schülerinnen und Schüler werden somit im Kanton Basel-Landschaft drei Monate früher eingeschult. Der Regierungsrat sieht vor, den Einwohnergemeinden eine Frist von fünf Jahren zuzugestehen, innert derer sie das Schuleintrittsalter für die Kinder an ihren Schulen vorverlegen müssen. Die Umsetzung planen und vollziehen die Einwohnergemeinden selber. Mit einer gestaffelten Vorverlegung des Schuleintrittsalters kann ein sprunghafter Anstieg der Schuleingangspopulation vermieden werden. Linear auf fünf Jahre verteilt, ist während der Umstellungsphase mit durchschnittlich knapp 5% mehr Schuleintritten zu rechnen. Die gesetzlichen Bestimmungen mit den Richt- und Höchstzahlen lassen eine Klassenbildung zu, welche die erhöhte Zahl der Schuleintretenden aufnehmen kann, ohne dass Mehrkosten entstehen.

b) Ausgestaltung der Schuleingangsstufe

Im HarmoS-Konkordat wird festgelegt, dass die Primarschule 8 Jahre dauert. Diese Vorgabe nimmt der Regierungsrat zum Anlass, die Schuleingangsstufe neu zu konzipieren. Dabei sollen pädagogische Elemente des bisherigen Kindergartens (spielerisches Lernen) und der bisherigen Primarschule (systematisches Lernen und Lernen der Kulturtechniken) miteinander kombiniert werden. Im Sinne einer optimalen individuellen Förderung erhalten die Kinder die Möglichkeit, die ersten Schuljahre in einem ihrer individuellen Entwicklung angepassten Tempo zu durchlaufen. In den Deutschschweizer Kantone laufen Schulversuche zu zwei Realisierungsformen: Bei der Grundstufe umfasst die Eingangsstufe 3 Jahre, bei der Basisstufe 4 Jahre.

Die Ergebnisse eines vierjährigen Schulversuchs in verschiedenen Kantonen haben folgende Ergebnisse geliefert:

- **Akzeptanz:** Die Grund- und Basisstufe erfreuen sich hoher Akzeptanz, insbesondere bei denjenigen Lehrpersonen und Eltern, welche damit Erfahrung haben.
- **Kognitive Entwicklung:** Die Einführung einer Grund- und Basisstufe wirkt sich positiv auf den Lern- und Entwicklungsprozess der Kinder aus. Werden den Kindern in der Schuleingangsstufe die Kulturtechniken bewusst und in Abstimmung auf den Lern- und Entwicklungsstand näher gebracht, so ergeben sich rasche Lernfortschritte. Das Potenzial kann allerdings wegen noch fehlender Lehrmittel, Unterrichtskonzepte und Lehrpläne noch nicht ausgeschöpft werden.
- **Spielen nicht verlernt:** Die Schulversuche zeigen, dass keineswegs eine Verschulung eintritt. Vielmehr bleibt das spielerische Lernen bis am Ende der Basisstufe erhalten.
- **Soziales Lernen:** Die wesentlichen Merkmale wie Integration und Altersdurchmischung werden positiv bewertet.
- **Integrationswirkung:** Die erhoffte Reduktion der Einweisungen in Sonderklassen ist erreicht worden.
- **Individuelle Förderung:** Die individuelle Förderung wird in der Grund- und Basisstufe verstärkt umgesetzt. Die strukturellen Merkmale der Grund- und Basisstufe unterstützen die Entwicklung eines individualisierten Unterrichts.
- **Teamteaching:** das gemeinsame Unterrichten wird von den Lehrpersonen positiv erlebt (Entlastung durch geteilte Verantwortung, Austausch von Beobachtungen). Negativ wird allerdings der höhere Aufwand vermerkt.

Folgende Befürchtungen sind aufgrund des Schulversuchs nicht eingetroffen:

- **Verschulung:** Das spielerische Element bleibt bis zum Ende der Eingangsstufenzeit präsent.
- **Belastung der Kinder:** Der Eintritt in die Eingangsstufe bedeutet für die Kinder keine höhere Belastung als der Eintritt in den Kindergarten, dafür gibt es aber keinen "Schulschock" beim Übergang vom Kindergarten in die Primarschule.
- **Probleme wegen Altersunterschieden:** Der Altersunterschied wirkt eher als Vorteil (soziales Lernen in verschiedenen Rollen), Probleme mit Gewalt sind nicht aufgetaucht.
- **Arbeitsaufwand:** Der Arbeitsaufwand für die Lehrpersonen ist bei der Einführung des neuen Schultyps deutlich höher, nimmt aber mit zunehmender Routine auch wieder deutlich ab.

Aufgrund der dargestellten Erfahrungen sieht der Regierungsrat vor, bei einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat das Modell Basisstufe einzuführen.

Er begründet seine Haltung wie folgt:

- **Individuelle Förderung und Integrationswirkung:** Für eine individuelle Förderung sind grundsätzlich eine längere Dauer der Schulstufe und damit eine grössere zeitliche Flexibilität für den individuellen Übertritt in die nächstfolgende Stufe von Vorteil. Bei der Basisstufe, die in der Regel vier Jahre dauert, beträgt der Spielraum für die individuelle Förderung und den individuellen Übertritt in die nächstfolgende Schulstufe bis maximal 5 Jahre, bei der Grundstufe dagegen, die in der Regel drei Jahre dauert, nur 2 bis 4 Jahre. In der Basisstufe steht somit mehr Zeit zur Verfügung, um Kinder individuell zu fördern und allfällige Defizite zu kompensieren. Angesichts des Umstands, dass Begabungen möglichst gefördert und Defizite möglichst früh kompensiert werden sollen, weil sie auf der nächstfolgenden Schulstufe kaum mehr wettgemacht werden können, ist dies ein entscheidender Vorteil. Von der Basisstufe ist daher zu erwarten, dass sie mehr Kinder zu einer erfolgreichen Bildungskarriere führt.
- **Stabilität der Lerngruppen als Voraussetzung für das soziale Lernen:** Da die Verweildauer der Kinder in der Basisstufe länger ist, bleiben die Lerngruppen stabiler. Die Kinder haben entsprechend bessere Möglichkeiten, sich mit unterschiedlichen Rollen („Neulinge“, Fortgeschrittene) vertraut zu machen.
- **Gute Voraussetzung für die Verschmelzung von Kindergarten und Primarschule:** Im Rahmen einer vierjährigen Dauer ist eine Verschmelzung des bisher zwei Jahre dauernden Kindergartens mit der Primarschule besser möglich ist als bei einer nur dreijährigen Dauer wie bei der Grundstufe. In der Anfangsphase ergibt sich eine ausgeglichene Durchmischung der beiden bisherigen Funktionen (Lehrpersonen Kindergarten und Primarschule), was den Übergang zur Eingangsstufenpädagogik erleichtert.

Die Basisstufe weist gegenüber der Grundstufe eine höhere Heterogenität der Lerngruppe auf. Diese stellt an die Lehrpersonen besondere Anforderungen, denen eine entsprechende Ressourcenzuteilung Rechnung tragen soll: Das Pensum pro Klasse beträgt 150%, hinzu kommen zusätzliche Ressourcen für Sprachförderung und heilpädagogische Unterstützung. Ein Teil der zusätzlich benötigten Ressourcen wird allerdings aufgefangen durch die mit der Einführung der Basisstufe nicht mehr notwendigen Einführungsklassen und Kleinklassen in den Schuljahren 1 bis 4 (Bezeichnung gemäss HarmoS).

c) Fremdsprachenkonzept

Am 1. Februar 2007 hat der Landrat vom Konzept „Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination“ gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. März 2004 Kenntnis genommen (2006/261). Der Regierungsrat wurde beauftragt, auf der Grundlage der durch den Bildungsrat zu beschliessenden Änderungen der Stufenlehrpläne und Stundentafeln der Primar- und Sekundarschule eine Vorlage für einen Verpflichtungskredit zur Umsetzung des Sprachenkonzeptes mit Französisch ab dem 3. (neu 5.) Schuljahr und Englisch ab dem 5. (neu 7.) Schuljahr auszuarbeiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlage erfolgt im Rahmen des interkantonalen Projektes "Passepartout", an welchem die Kantone BL, BS, SO, BE, FR und VS beteiligt sind. Gemeinsam soll der Fremdsprachenunterricht nach den Vorgaben der EDK vorverlegt und neu konzipiert werden. Vorgesehen ist, dass im Schuljahr 2011/12, aufsteigend mit den 3. Klassen der Primarschule (bzw. 5. Klasse gemäss HarmoS), der Französischunterricht nach neuem Konzept eingeführt wird. Im Jahre 2013/14 wird der Englischunterricht im 5. Schuljahr (7. Schuljahr gemäss HarmoS) einsetzen.

Die neuen Lehr- und Lernmaterialien, die angepassten Lehrpläne und die Stundentafeln werden in den "Passepartout-Kantonen" erarbeitet, die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen wird gemeinsam geplant.

Das Fremdsprachenkonzept mit dem Verpflichtungskredit für die Umsetzungsmassnahmen wird dem Landrat nach der entsprechenden Vernehmlassung in einer separaten Vorlage zugeleitet. In der Projektierung und Realisierung ist das Fremdsprachenkonzept mit HarmoS und dem Bildungsraum vernetzt.

d) Verlängerung der heutigen Primarschule um ein Jahr

Die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr, verbunden mit der Einführung von zwei Fremdsprachen, hat Auswirkungen auf das zukünftige Qualifikationsprofil der Lehrpersonen an der Aufbaustufe (5. bis 8. Schuljahr gemäss HarmoS) im Kanton Basel-Landschaft.

Zudem müssen ihre Anstellungsbedingungen geklärt werden (vgl. Kapitel 4.2.3 lit. h, S. 35).

Die neuen 8. Klassen an der verlängerten Primarschule sollen ab Schuljahr 2014/15 eingeführt werden.

e) Verkürzung der Sekundarschule um ein Jahr

Die Verkürzung der Sekundarschule bedingt eine Verschiebung des Personalbedarfs von der Sekundarschule in die verlängerte Primarschule, vor allem in die 7. und 8. Klassen. Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen, die von der Sekundarschule an die Primarschule wechseln, müssen überprüft werden (vgl. Kapitel 4.2.3 lit. h, S. 35).

f) Deutschschweizer Lehrplan („Lehrplan 21“)

Das Vorhaben, einen gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan („Lehrplan 21“) zu erarbeiten, ist Ausdruck des politisch breit abgestützten Willens, das Schulwesen in der Schweiz stärker zu harmonisieren.

Dabei stützt sich das Projekt auf Art. 62 der Bundesverfassung, in dem die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich verpflichtet werden und insbesondere festgehalten wird, dass die Ziele der Bildungsstufen aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die sprachregionale Erarbeitung von Lehrplänen ist Teil des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007. In Art. 8 wird festgehalten dass die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel künftig auf sprachregionaler Ebene erfolgen sollen.

Die Projektplanung sieht vor, dass nach erfolgter Vernehmlassung zum Projektbericht (Mitte Januar 2009 bis Ende Mai 2009) die Erarbeitung des Lehrplans im Sommer 2009 beginnen kann.

Nach entsprechender Vorbereitung in den Kantonen kann die Einführung des neuen Lehrplans auf Schuljahresbeginn 2012/13 erfolgen.

g) Bildungsgesetz

Synopse über die erforderlichen Anpassungen des Bildungsgesetzes bei einem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2007	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
<p>§ 3 Abs. Abs.2 und 3</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:</p> <p>a. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;</p> <p>b. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p> <p>c. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Volksschule umfasst die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:</p> <p>a. die Primarschule wird als Primarstufe bezeichnet;</p> <p>b. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;</p> <p>c. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p> <p>d. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>e. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p>	<p>Gemäss Art. 6 HarmoS dauert die Primarstufe acht Jahre und beinhaltet eine Vorschule oder eine Eingangsstufe. Damit wird den Kantonen der Raum belassen, diese Stufe entsprechend ihren Bedürfnissen auszugestalten. Für den Kanton Basel-Landschaft soll die Eingangsstufe in Form der so genannten Basisstufe erfolgen. Sie tritt an Stelle des bisherigen Kindergartens.</p> <p>Durch die Regelung der Primarstufe im Konkordat ist die interkantonale Begriffsverwendung im Gesetz zu erwähnen.</p>
<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <p>a. der Kindergarten;</p> <p>b. die Primarschule;</p> <p>c. die Sekundarschule;</p> <p>d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben;</p>	<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <p>a. aufgehoben;</p> <p>b. die Primarschule;</p> <p>c. die Sekundarschule;</p> <p>d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben;</p>	<p>Die Änderung von Buchstabe a ist bedingt durch Art. 6 HarmoS (vgl. auch die Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 und 3 BildG). Der Kindergarten entfällt, an seine Stelle tritt die Primarschule, die Basis- und die Aufbaustufe beinhaltend.</p>

<p>e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule;</p> <p>f. das Gymnasium;</p> <p>g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>h. die Sonderschulung;</p> <p>i. die Musikschule;</p> <p>j. die Tertiärstufe;</p> <p>k. die Erwachsenenbildung.</p> <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>	<p>e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule;</p> <p>f. das Gymnasium;</p> <p>g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>h. die Sonderschulung;</p> <p>i. die Musikschule;</p> <p>j. die Tertiärstufe;</p> <p>k. die Erwachsenenbildung.</p> <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>	
<p>§ 7 Schulpflicht</p> <p>¹ Die Schulpflicht beginnt mit einem obligatorischen Kindergartenjahr.</p> <p>² Sie dauert 10 Jahre.</p>	<p>§ 7 Schulpflicht</p> <p>¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr an der Primarschule.</p> <p>² Sie dauert 11 Jahre und kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.</p>	<p>Die Dauer der Schulstufen richtet sich nach Art. 6 HarmoS. Diese sieht eine achtjährige Primarstufe und eine dreijährige Sekundarstufe vor. Die Schulstufen können jedoch im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers sein (Art. 6 Abs. 5 HarmoS). Aus diesem Grund wird die Schulpflicht im Sinne einer Regel - Ausnahmekonstellation formuliert.</p> <p>Durch die Änderung im Volksschulbereich findet eine Veränderung der Dauer der Schulpflicht statt. Anstatt bisher 10 (1-5-4) wird die Schulpflicht neu normalerweise in 11 Jahren durchlaufen (4-4-3). Da die Basisstufe ein individuelles Durchlaufen in maximal 5 Jahren vorsieht, ist die Schulpflicht entsprechend flexibel zu regeln.</p> <p>Die Basisstufe soll in einer zweiten Phase ab 2015/16 eingeführt werden.</p>
<p>§ 11 Klassengrössen</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p>	<p>§ 11 Klassengrössen</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p>	<p>Abs. 1 Buchstabe b: Diese Änderung ist bedingt durch die Einführung der Basis- und der Aufbaustufe.</p> <p>Abs. 2: Wegfall des Begriffs Kindergarten, bedingt durch die</p>

	Richt- zahl	Höchst- zahl		Richt- zahl	Höchst- zahl	
a. Kindergarten	21	24	a. aufgehoben			Einführung der neuen Primarschule mit 2 Stufen. Der herkömmliche Kindergarten geht auf in der neu zu schaffenden Basisstufe. Die neue Höchstzahl 25 in der Primarschule ergibt sich aus dem Mittelwert zwischen den bisherigen Höchstzahlen Kindergarten (24) und Primarschule (26). Abs. 3: Die Erhöhung der Mindestschülerzahlen ist bedingt durch die Einführung der Basis- und der Aufbaustufe Abs. 4: Mehrjahrgangsklassen werden neu im Rahmen der Basis- und Aufbaustufe geregelt.
b. Primarschule	22	26	b. Primarschule	21	25	
c. Sekundarschule			c. Sekundarschule			
-Anforderungsniveau A		20	- Anforderungsniveau A		20	
-Anforderungsniveau E und P	E 22	26	- Anforderungsniveau E und P	22	26	
d. Kleinklassen/Einführungsklassen	10	13	d. Kleinklassen	10	13	
e. Berufsfachschule	22		e. Berufsfachschule	22		
f. Gymnasium u. Diplommittelschule	24		f. Gymnasium u. Diplommittelschule	24		
² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.			² In der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.			
³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.			³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig zwei Primarklassen führen, wenn diese zusammen mindestens 16 Schülerinnen und Schüler aufweisen.			
⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.			⁴ aufgehoben.			
⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.			⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.			
§ 12 Unterrichtszeiten			§ 12 Unterrichtszeiten			
¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist Unterricht am Nachmittag möglich.			¹ Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.			Die Änderung von Abs. 1 ist bedingt durch Art. 11 HarmoS.
² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag			² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmit-			Abs. 3: Die Planungsgrundlage des Deutschschweizer Lehrplans, welcher gestützt auf Art. 8 des HarmoS-Konkordats entsteht, geht von umfassenden Blockzeiten aus.

<p>mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen.</p> <p>³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>tag darf vier Lektionen nicht übersteigen.</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
<p>§ 13 Einwohnergemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p> <p>a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung;</p> <p>b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung,</p> <p>c. der Musikschule.</p>	<p>§ 13 Einwohnergemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p> <p>a. aufgehoben;</p> <p>b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung,</p> <p>c. der Musikschule.</p>	<p>Durch die Schaffung der Basisstufe entfällt der Kindergarten.</p>
	<p>§ 16 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.</p>	<p>Neuer Absatz bedingt durch den Beitritt zu HarmoS.</p>
<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>¹ Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>¹ Die Führung von Privatschulen von der Primarschule bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Durch die Schaffung der Basisstufe entfällt der Kindergarten. § 19 Abs. 1 umreisst die Schulstufen, für deren privates Angebot eine Bewilligungspflicht besteht. Daher entsteht ein Anpassungsbedarf bei der Aufzählung der Stufen auch in § 19 BildG.</p>
<p>A. Kindergarten</p> <p>§ 21 Ziel</p> <p>Der Kindergarten bereitet die Kinder auf den Eintritt in die Primarschule vor. Er hilft ihnen, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.</p>	<p>A. Kindergarten</p> <p>§ 21 Ziel</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Die Aufhebung der §§ 21-23 ist bedingt durch die Schaffung der Basisstufe und bezüglich Eintritt und Dauer (§ 22) durch Art. 5 HarmoS.</p>

<p>§ 22 Eintritt und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn eines der beiden folgenden Schuljahre in den Kindergarten eintreten. Den Stichtag legt die Verordnung fest.</p> <p>² Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.</p> <p>³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.</p> <p>⁴ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.</p>	<p>§ 22 Eintritt und Dauer</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zu § 21.</p>
<p>§ 23 Schulort</p> <p>¹ Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.</p> <p>² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.</p> <p>³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.</p>	<p>§ 23 Schulort</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zu § 21.</p>
<p>§ 25 Eintritt und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. Den Stichtag legt die Ver-</p>	<p>§ 25 Eintritt, Angebot und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p> <p>² Die Primarschule dauert acht Jahre und um-</p>	<p>Diese Änderung ist bedingt durch die Schaffung von Basis- und Aufbaustufe. Diese bilden zusammen die Primarschule. Während die Basisstufe in individuellem Tempo durchlaufen werden kann, dauert die Aufbaustufe für alle Schülerinnen</p>

<p>ordnung fest.</p> <p>² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.</p> <p>³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsstufe erfolgt.</p> <p>⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.</p>	<p>fasst die Basisstufe und die Aufbaustufe.</p> <p>³ Die Basisstufe kann in individuellem Tempo, höchstens in fünf Jahren, durchlaufen werden. Der Unterricht findet in altersgemischten Klassen statt.</p> <p>⁴ Die Aufbaustufe wird in 4 Jahren durchlaufen. Der Unterricht kann in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>und Schüler 4 Jahre. In der Basisstufe findet der Unterricht in altersgemischten Klassen statt, in der Aufbaustufe hingegen in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen.</p>
<p>§ 28 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>³ Die Sekundarschule umfasst 4 Jahresstufen.</p>	<p>§ 28 Abs. 3</p> <p>³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.</p>	<p>Diese Änderung ist bedingt durch Art. 6 HarmoS. Durch die achtjährige Primarschule verkürzt sich die Sekundarschule auf 3 Jahre.</p>
<p>§ 44 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Einführungsstufe, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren; b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und 	<p>§ 44 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aufgehoben; b. die Kleinklasse ab der Aufbaustufe für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer 	<p>Durch die Schaffung der Basisstufe entfällt die Einführungsstufe. Hingegen bleibt die Kleinklasse weiter bestehen. Sie wird allerdings erst ab Eintritt in die Aufbaustufe angeboten.</p> <p>Der neue Buchstabe f in Abs. 1 ist bedingt durch die Fremdsprachenstaffelung in Art. 4 HarmoS.</p>

<p>sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt.</p> <p>c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;</p> <p>d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;</p> <p>e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.</p> <p>² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt.</p> <p>c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;</p> <p>d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;</p> <p>e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.</p> <p>f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Frühenglisch ungenügende Französischkenntnisse besitzen.</p> <p>² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in die Primarschule einsetzen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
	<p>§ 62a Bildungsmonitoring</p> <p>Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.</p>	<p>Diese Änderung ist durch Art. 7 und 10 HarmoS bedingt. Mit dem neuen § 62a wird das Bildungsmonitoring gesetzlich verankert.</p>
<p>§ 85 Buchstaben i und j</p> <p>Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 85 Buchstaben i und j</p> <p>Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p>	<p>Es wurde ein neuer Buchstabe j eingefügt, welcher dem Bildungsrat als für die Aufgaben gemäss Art. 7 und 8 HarmoS zuständig erklärt. Art. 8 verlangt eine Koordination der Lehrmittel auf sprachregionale Ebene (Abs. 1), eine Abstim-</p>

<ul style="list-style-type: none"> a. er nimmt zuhänden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein; i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen. 	<ul style="list-style-type: none"> a. er nimmt zuhänden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein; i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen; j. er ist die für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständige Behörde. 	<p>mung der Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsstandards und Bildungsstandards (Abs. 2) und legt die Zusammenarbeit der Kantone im Vollzug der Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene fest (Abs. 3), wobei die Kantone die erforderlichen Einrichtungen schaffen können.</p>
<p>§ 107 Schulpflicht</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.</p>	<p>§ 107 Schulpflicht</p> <p>¹ Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.</p> <p>² Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der Basisstufe bereits den Kindergar-</p>	<p>Mit dieser Übergangsbestimmung soll die Schulpflicht der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung bereits in der Schule befindlichen Schülerinnen und Schüler geregelt werden.</p>

	ten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre.	
	<p>§ 107a Einführung der Basisstufe, Aufbaustufe und ihrer Speziellen Förderung</p> <p>¹ Die Einführung der altersgemischten Basisstufenklassen setzt im Schuljahr 2013/14 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2015/16.</p> <p>² Bis zur Einführung der Basisstufe bleiben die Angebote der Speziellen Förderung, insbesondere die Einführungs-klasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren, bestehen.</p> <p>³ Die Aufnahme in die Einführungs-klasse setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> <p>⁴ In die Einführungs-klasse ist eine Aufnahme auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.</p>	<p>Parallel zur Einführung der Basisstufenklassen werden in den Einwohnergemeinden die bisherigen Kleinklassen am Kindergarten, die Einführungsklassen sowie das Kleinklassenangebot für Schülerinnen und Schüler der heutigen zweiten Primarschulklasse (= 4. Programmjahr) aufgehoben und es wird zur integrativen Schulung gewechselt.</p> <p>Zur Regelung des Übergangsrechts wird festgehalten, dass bis zur Einführung der Basisstufe die Einführungs-klasse weiterhin besteht und eine Aufnahme in die Einführungs-klasse weiterhin auch ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich ist.</p>
	<p>§ 107b Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule gemäss § 25 Bildungsgesetz</p> <p>¹ Kinder, welche vor dem Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten. Als Stichtag gilt</p> <p>lit. a im Schuljahr 2009/2010 der 15. Mai 2009.</p> <p>lit. b im Schuljahr 2010/2011 der 1. Juni 2010.</p> <p>lit. c im Schuljahr 2011/2012 der 15. Juni 2011.</p> <p>lit. d im Schuljahr 2012/2013 der 1. Juli 2012.</p> <p>lit. e im Schuljahr 2013/2014 der 15. Juli 2013.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2014/2015 können Kinder, welche das 4. Altersjahr vor dem 31. Juli voll-</p>	<p>Die Staffelungen sind bedingt durch die Verschiebung des Stichtags.</p> <p>Zur Gewährleistung des Kindergartens während der Übergangsphase zum Basisstufenmodell bedarf der Kindergarten weiterhin einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll mit § 107 b Abs. 3 ff. BildG geschaffen werden.</p>

	<p>det haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten.</p> <p>² Kinder, welche vor dem Stichtag das 5. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. Als Stichtag gilt</p> <p>lit. a im Schuljahr 2010/2011 der 15. Mai 2010.</p> <p>lit. b im Schuljahr 2011/2012 der 1. Juni 2011.</p> <p>lit. c im Schuljahr 2012/2013 der 15. Juni 2012.</p> <p>lit. d im Schuljahr 2013/2014 der 1. Juli 2013.</p> <p>lit. e im Schuljahr 2014/2015 der 15. Juli 2014.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2015/2016 treten Kinder, welche das 5. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p> <p>³ Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.</p> <p>⁴ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.</p> <p>⁵ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.</p>	
	<p>§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule</p> <p>Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt im Schuljahr 2015/16 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2018/19.</p>	<p>Übergangsbestimmung zur Einführung der dreijährigen Sekundarstufe.</p>
<p>§ 108 Klassengrössen</p> <p>Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auf-</p>	<p>§ 108 Klassengrössen</p> <p>¹ Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auf-</p>	<p>Übergangsbestimmung zu den geänderten Klassengrössen.</p>

<p>lösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979⁽²⁷⁾ weitergeführt werden.</p>	<p>sung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979⁽²⁷⁾ weitergeführt werden. ² Klassen, welche schon vor der Änderung vom NN bestanden haben, können gemäss den vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Höchst- und Richtzahlen weitergeführt werden.</p>	
---	--	--

h) Personalrechtliche Aspekte

Die Rahmenbedingungen für den Zugang und die Ausübung des Lehrberufs sind im Kanton Basel-Landschaft in der Personalgesetzgebung, einschliesslich des „Lehrerfunktionskatalogs“, enthalten. Insbesondere folgende Entwicklungen machen es erforderlich, den Lehrerfunktionskatalog zu überarbeiten und das Lehrpersonalinformationssystem im Hinblick auf die Anforderungen der qualifizierten Planung und des Vollzugs nachhaltig zu optimieren:

- Neue Anerkennungsreglemente der EDK für Lehrberufe auf der Basis der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Beitritt mit Landratsbeschluss am 18. Oktober 1993);
- Abgestützt auf die EDK-Anerkennungsreglemente für Lehrberufe: Revision der Ausbildungen an der PH FHNW ab Studienjahr 2009;
- Strukturveränderungen der obligatorischen Schule im Zuge des Beitritts zum HarmoS-Konkordat und - allenfalls ergänzend zum Bildungsraum Nordwestschweiz - mit erheblichen personellen Konsequenzen:
 - Verkürzung Sekundarschule von 4 auf 3 Jahre und Verlängerung der Primarschule von 5 auf 6 Jahre mit Verschiebung des Personalbedarfs.
 - Fusion Kindergarten-Unterstufe Primarschule zur Basisstufe mit Einbezug der Einführungsklassen mit der „Eingangsstufenlehrkraft“.
- Gesamtsprachenkonzept und Einführung von zwei Fremdsprachen an der Primarschule mit Auswirkungen auf das Qualifikationsprofil der Lehrpersonen.

Im neuen 8. Primarschuljahr sollen folgende Gruppen von Lehrpersonen unterrichten:

- Die an der PH FHNW neu für diese Stufe ausgebildeten Lehrpersonen
- Entsprechend weitergebildete Lehrkräfte der Sekundarstufe I, Niveau A
- Entsprechend weitergebildete Primarlehrpersonen

Der Regierungsrat sieht grundsätzlich folgende Regelungen in der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95, Anhang Funktionskatalog) vor:

- | | |
|---|-------|
| • Lehrpersonen der altersgemischten Basisstufe (1. bis 4. Schuljahr) | LK 13 |
| • Lehrpersonen der Aufbaustufe (5. bis 8. Schuljahr) | LK 13 |
| • Lehrpersonen der Sekundarschule (9. bis 11. Schuljahr) mit Unterrichtsberechtigung auf allen drei Niveaus | LK 10 |

Diese Annahmen liegen auch der Kostenberechnung im Kapitel 4.2.3 lit. I, S. 43, zu Grunde.

Im Kanton Basel-Landschaft geht man bei den Planungsarbeiten davon aus, dass in Anlehnung an den Deutschschweizer Lehrplan („Lehrplan 21“) die bisherige Lektionsdauer an der Primarschule von 50 Minuten auf 45 Minuten reduziert wird. Dafür soll die bisherige Unterrichtsverpflichtung von 27 auf 28 Lektionen erhöht werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, all diese Annahmen zu überprüfen. Dazu soll eine Projektorganisation eingesetzt werden, der die BKSD, das kantonale Personalamt, die Gemeinden sowie die Lehrer/innen-Organisationen angehören sollen. Es geht darum, den Berufsauftrag der Lehrpersonen sowie die Funktionskataloge und die Lohnklassen festzulegen. Ebenso ist zu entscheiden, wie insbesondere die Nachqualifikation der Sekundarlehrpersonen des Niveaus A organisiert und finanziert werden soll. Zudem soll diese Projektorganisation sozialverträgliche Rahmenbedingungen vorschlagen für allenfalls nötige Änderungen.

Synopse zur Änderung des Dekrets zum Personalgesetz, welche durch den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule entstehen

Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000	Entwurf Änderung Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000	Kommentar																																																
<p>§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table data-bbox="212 686 739 1412"> <thead> <tr> <th></th> <th>Lektio- nen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Kindergarten</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>·</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b Primarschule</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>·</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>d Gymnasium</td> <td>21/25</td> </tr> <tr> <td>·</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e Berufsmittelschule inkl. Techni- · kerschule</td> <td>21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td>22- 23/25</td> </tr> <tr> <td>g Gewerblich-industrielle Berufs- · fachschule</td> <td>23/25</td> </tr> <tr> <td>h Vorlehre</td> <td>23/25</td> </tr> </tbody> </table>		Lektio- nen	a Kindergarten	27	·		b Primarschule	27	·		c. Sekundarstufe I	26	d Gymnasium	21/25	·		e Berufsmittelschule inkl. Techni- · kerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22- 23/25	g Gewerblich-industrielle Berufs- · fachschule	23/25	h Vorlehre	23/25	<p>§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table data-bbox="779 686 1355 1428"> <thead> <tr> <th></th> <th>Lektio- nen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. aufgehoben</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td> <td>21/25</td> </tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Techniker- schule</td> <td>21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td>22- 23/25</td> </tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfach- schule</td> <td>23/25</td> </tr> <tr> <td>h Vorlehre</td> <td>23/25</td> </tr> <tr> <td>·</td> <td></td> </tr> <tr> <td>i. Musikschule</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>l. Psychomotorik und Logopädie</td> <td>27</td> </tr> </tbody> </table>		Lektio- nen	a. aufgehoben	28	b. Primarschule	28	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Techniker- schule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22- 23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfach- schule	23/25	h Vorlehre	23/25	·		i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27	<p>Änderungen bedingt durch HarmoS. Die bisherige Schulstufen erfahren Veränderungen. Die Lektionendauer in der Primarschule wird auf 45 Minuten reduziert. Daher ist auch die Jahresarbeitszeit der neuen Schulstufe entsprechend neu zu definieren.</p> <p>Abs.1 Buchstabe a: Wegfall des Kindergartens</p> <p>Abs. 3: Aufgehoben infolge Wegfall des Kindergartens.</p>
	Lektio- nen																																																	
a Kindergarten	27																																																	
·																																																		
b Primarschule	27																																																	
·																																																		
c. Sekundarstufe I	26																																																	
d Gymnasium	21/25																																																	
·																																																		
e Berufsmittelschule inkl. Techni- · kerschule	21/25																																																	
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22- 23/25																																																	
g Gewerblich-industrielle Berufs- · fachschule	23/25																																																	
h Vorlehre	23/25																																																	
	Lektio- nen																																																	
a. aufgehoben	28																																																	
b. Primarschule	28																																																	
c. Sekundarstufe I	26																																																	
d. Gymnasium	21/25																																																	
e. Berufsmittelschule inkl. Techniker- schule	21/25																																																	
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22- 23/25																																																	
g. Gewerblich-industrielle Berufsfach- schule	23/25																																																	
h Vorlehre	23/25																																																	
·																																																		
i. Musikschule	27																																																	
l. Psychomotorik und Logopädie	27																																																	

<p>.</p> <p>i. Musikschule 27</p> <p>I. Psychomotorik und Logopädie 27</p> <p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.</p>	<p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.</p>	
	<p>§ 75a Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen vor Inkrafttreten der Basisstufe</p> <p>¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <p style="text-align: right;">Lektio- nen</p>	<p>Diese Übergangsbestimmung soll den Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Gesetzesänderung und effektiver Einführung der Basisstufe 2015/16 regeln. Es gelten in dieser Zeit die bisherigen Lektionenzahlen.</p>

	a. Kindergarten 27	
	b. Primarschule 27	
	² Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.	

i) Weiterbildung

Die Umsetzung des HarmoS-Konkordats erfordert von den betroffenen Schulräten, Schulleitungen und Lehrpersonen im Volksschulbereich zusätzliche Kompetenzen sowie teilweise Nach- oder Zusatzqualifikationen. Die Weiterbildungsangebote erstrecken sich über den Zeitraum von 2010/11 bis 2018/19.

Die Planung der teilweise angeordneten oder der je nach Qualifizierung/Kompetenzstand zu besuchenden Weiterbildungs-Module erfolgt in der Verantwortung der Schulleitungen. Sie werden von der Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL) unterstützt und beraten. Die FEBL stellt die notwendigen Weiterbildungen bereit. Diese werden grösstenteils bei der PH FHNW oder entsprechenden Institutionen wie der Universität Basel bestellt.

Es sind folgende Weiterbildungsangebote vorgesehen:

- **Schulleitungen Primarstufe und Sekundarstufe I:** Für Schulleitungen werden Module zum Change Management im Rahmen der Schulleitungsausbildung beider Basel (SLBB) oder des Weiterbildungsprogramms Schule FEBL/ULEF angeboten. Zur Unterstützung können Schulleitungen auf freiwilliger Basis Beratungsleistungen z.B. zu Organisations- und Planungsfragen, Coaching, etc. in Anspruch nehmen. Für den Erfahrungsaustausch zum Umgang mit den Neuerungen sind Supervisions- und Intervisionsgruppen vorgesehenen sowie Austauschtreffen und elektronische Plattformen (siehe Tabelle Weiterbildungskurskosten HarmoS Seite 46 Zeile 1).
- **Schulräte Primarstufe und Sekundarstufe I:** Um Schulleitungen im Reformprozess zu unterstützen, benötigen Schulräte (oder mindestens eine Person pro Schulrat) Grundwissen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Change Management. Zudem müssen sie mit den Zielen und Inhalten des HarmoS-Konkordats vertraut sein (siehe Tabelle Weiterbildungskurskosten HarmoS Seite 46 Zeile 2).
- **Lehrpersonen Kindergarten und Primar für die Basisstufe (Basisstufenteams) und die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans („Lehrplan 21“):** Im Rahmen der achtjährigen Primarstufe übernimmt der jetzige Kindergarten einen erweiterten Bildungsauftrag. Kindergarten-Lehrpersonen ohne Primarschul-Lehrbefähigung besuchen eine funktionsbezogene, obligatorische Weiterbildung, die ihnen die Kompetenz vermittelt, Kinder in die Kulturtechniken einzuführen. Die Primarlehrpersonen ohne Kindertandiplom werden in die Bereiche „Spielen und Lernen“ sowie in Binnendifferenzierung und Unterrichtsrhythmisierung in altersgemischten Gruppen eingeführt (siehe Tabelle Weiterbildungskurskosten HarmoS Seite 46 Zeile 3 und 4).
- **Lehrpersonen des 8. Primarschuljahres:** Für die Unterrichtstätigkeit im neuen 8. Primarschuljahr benötigen Lehrpersonen der Primarschule Weiterbildung zu folgenden Inhalten: Lernziele, Lerninhalte, Unterrichtsmaterialien gemäss Deutschschweizer Lehrplan („Lehrplan 21“), Lerndiagnostik und Kompetenzraster zur Beurteilung der Lernenden, bereichsübergreifende Aspekte des Unterrichts im 8. Programmjahr, Laufbahnentscheide (Übertritt an die Sekundarstufe). Hierzu ist ein funktionsbezogener, obligatorischer, zertifizierter Lehrgang geplant.

Um auf der künftigen Primarschule zu unterrichten, müssen Niveau A-Lehrpersonen eine funktionsbezogene, obligatorische Weiterbildung zu fachlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Inhalten gemäss neustem Stand des Primarschulunterrichts (Schwergewicht 7. und 8. Schuljahr) absolvieren (siehe Tabelle Weiterbildungskurskosten HarmoS Seite 46 Zeile 5 und 6).

- **Nachqualifikation von Lehrpersonen Sek I des Niveaus A für das Niveau E/P:**
Die neue Lehrerausbildung mit nur einem Profil für die Sek I (Unterrichtsberechtigung für alle drei Niveaus) führt dazu, sofern die berufliche Mobilität verbessert sowie der Einsatz auf allen Niveaus gewährleistet sein soll, dass sich die Lehrpersonen des Niveaus A (bzw. auch der Niveaus E und P) entsprechend den in Zukunft geforderten Kompetenzen nachqualifizieren müssen. Geplant ist eine Nachqualifikation in grösserem Umfang (ca. 50 Tage) an der PH FHNW (siehe Tabelle Weiterbildungskurskosten HarmoS Seite 46 Zeile 7).

k) Schulraum

Primarschule

Die Schulraumverantwortung für die Primarschule liegt bei den Gemeinden. Der Kanton gibt lediglich Empfehlungen zum Raumprogramm ab. Somit ist es jeder Gemeinde überlassen, wie sie ihren Schulraum organisiert, ausbaut und nutzt. Das hat zur Folge, dass weder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) noch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) genaue Kenntnisse von den Schulräumlichkeiten und deren Nutzung haben.

Bekannt ist zurzeit lediglich, wie viele Klassen des Kindergartens und der Primarschulen an jedem Standort in etwa unterrichtet werden können. Die Daten wurden im Sommer 2007 von der BKSD bei den Schulleitungen erhoben.

Ob aber die Schulhäuser den aktuellen und zukünftigen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen genügen, ist nicht bekannt. Somit kann auch keine Aussage zuhanden der Gemeinden über allenfalls notwendige Investitionen in den Aus- oder Umbau von Schulhäusern gemacht werden.

Ungeklärt ist auch die Situation bei der Einführung der Basisstufe. Diese verlangt nach 1½ Klassenzimmern pro Klasse. Wie dieser Anforderung vor allem in den einklassigen Kindergärten nachgekommen werden kann, muss noch geklärt werden.

Die Führung der zusätzlichen 8. Klasse (heute 6. Klasse) verlangt in der Regel Mehrraum für die Primarschulen. Da aber die ehemaligen Realschulhäuser mit der Neuorganisation der Sekundarschule nicht mehr genutzt werden, stehen sie der Primarschule der Standortgemeinde zur Verfügung. Der Schülerinnen- und Schülerrückgang führt zu weniger Raumbedarf.

Sofern benachbarte Gemeinden gemeinsam ihre Primarschule planen, kann auf Neubauten verzichtet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt als Momentaufnahme die Raumbilanz vom 25. September 2007.

Der Regierungsrat regt an, zur Klärung aller Fragen betr. Schulraum für die (neue) Primarschule ein EDV-gestütztes Planungsinstrument einzuführen und eine entsprechende Projektorganisation einzusetzen, die vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden geleitet und von der BUD und der BKSD unterstützt wird.

Wittinsburg Känerkinden	1	1	1	0	1	2	3	-1									
Zunzgen	2	2	2	0	1	11	6	5									
Gelterkinden	5	5	6	-1	1	20	21	-1	Hofmatt	14	Hofmatt	22	36	27	4	5	-9
Anwil	1	1	1	0	1	3	2	1									
Buus	1	2	1	1	1	5	3	2									
Hemmiken			1	-1	1	1	2	-1									
Kilchberg/Zeglingen																	
Maisprach	2	2	1	1	2	5	3	2									
Oltingen	1	1	1	0	1	2	2	0									
Ormalingen	1	3	2	1	1	5	5	0	N A-Anlage	3			3			3	
Rickenbach	1	1	1	0	1	2	1	1									
Rothenfluh	1	1	1	0	2	4	3	1									
Rünenberg	1	1	1	0	1	3	3	0									
Tecknau	1	2	1	1	1	4	3	1									
Wenslingen	1	1	1	0	1	2	4	-2	N A-Anlage	5			5			5	
Zeglingen/Kilchberg	1	1	1	0	1	1	2	-1									
Oberdorf	3	3	2	1	1	7	6	1	N A-Anlage	6	Sek.-Anlage	29	35	19		16	10
Bennwil	1	1	1	0	1	2	3	-1									
Hölstein	2	3	3	0	3	9	7	2	N A-Anlage	4			4			4	
Lampenberg	1	2	1	1	1	5	2	3									
Langenbruck	1	1	1	0	1	4	4	0									
Liedertswil																	
Niederdorf	3	3	2	1	3	12	10	2	N A-Anlage	2			2			2	
Waldenburg	2	2	1	1	1	5	4	1	N A-Anlage	2			2			2	
Reigoldswil	2	2	2	0	1	5	6	-1	PS-Anlage	2	Sek.-Anlage	13	15	9		6	4
Arboldswil+Titterten	1	1	1	0	1	2	3	-1									
Bretzwil	1	2	1	1	1	4	3	1									
Lauwil	1	1	1	0	1	5	1	4									
Titterten+Arboldswil			1	-1	1	2	2	0									
Ziefen	1	2	2	0	1	6	6	0	N A-Anlage	2			2			2	
Laufen	4	6	5	1	6	19	24	-5	Baselstrasse	9		10	19	15		4	-5
Burg	1	1	1	0	1	1	2	-1									
Liesberg	2	2	1	1	1	5	4	1									
Röschenz	1	1	2	-1	1	5	6	-1	N A-Anlage	2			2				
Roggenburg	1	1	1	0	1	1	2	-1									
Wahlen	1	1	2	-1	1	5	5	0									
Zwingen	2	2	2	0	1	7	6	1			Sek.-Anlage	12	12	12		0	0
Blauen	1	1	1	0	1	2	2	0									
Brislach	1	2	2	0	1	6	6	0									
Dittingen	1	1	1	0	1	2	3	-1									
Grellingen	1	2	2	0	1	5	4	1	N A-Anlage	2			2				
Nenzlingen	1	1	1	0	1	2	2	0									
Total Kontrolle	217	298	262	36	141	848	813	35		209		418	627	415	12	200	-9

¹ ohne Niveau P

Sekundarschule

Die durch HarmoS bedingten räumlichen Auswirkungen beschränken sich auf den Umstand, dass für eine 3-jährige Dauer weniger Unterrichtsraum für die Sekundarschule, dafür aber zusätzliche Räume für die Primarschule notwendig werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass vorläufig alle bestehenden Sekundarschulhäuser genutzt werden.

Da dem Kanton die Pläne aller Schulbauten vorliegen, ist die Raumsituation bekannt. Das heisst, die Unterlagen zu jeder Schulanlage zeigen auf, wie viele Klassen maximal in welcher Schulanlage unterrichtet werden können, wie viel Schulraum auf Grund der Prognosen im Jahre 2020 bereitgestellt werden muss und in welchem Masse das Raumprogramm in jeder einzelnen Schulanlage bereits erfüllt ist.

Geplant ist, dass der Kanton bis zum Strukturwechsel alle Sekundarschulgebäude nutzt und sich in 11 gemeindeeigenen Schulhäusern einmieten muss. Erst mit dem Wechsel zur 3-jährigen Sekundarschule werden nur noch 4-5 Gemeindeschulhäuser benötigt, aber gleichzeitig auch 2-3 Se-

kundarschulgebäude nur noch teilweise oder gar nicht mehr genutzt. Ungeklärt ist noch, was mit diesen Anlagen passieren soll. Ob sich der Kanton in die Gemeindeschulhäuser einmietet oder diese ebenfalls übernimmt, wird Gegenstand der Übernahmeverhandlungen sein. Über eine allfällige Nutzung von Sekundarschulraum durch die Gemeinden wird ebenfalls verhandelt werden müssen.

Unabhängig von HarmoS und des Bildungsraums NWCH sollte die im Bildungsgesetz vorgesehene Zusammenführung der Anforderungsniveaus A, E und P in eine Schulanlage an allen Standorten bis spätestens zum Strukturwechsel vollzogen sein. Das bedeutet, dass die Anpassungen und Erweiterungen an allen Hauptstandorten in den kommenden Jahren erfolgen müssen. Wegen der Verkürzung der Sekundarschuldauer und den rückläufigen Kinderzahlen, werden diese Erweiterungen nur in kleinem Ausmasse notwendig sein. Zudem darf heute kein neuer Schulraum geschaffen werden, der später mit der Verkürzung der Sekundarschuldauer überflüssig wird. Die Realisierung eines Neubaus in Münchenstein steht ebenfalls in keinem Zusammenhang mit den Veränderungen im Bildungsraum NWCH.

Diese Planungsgrundlagen müssen bei der Übernahme der Sekundarschulhäuser zwingend berücksichtigt werden. Sie tangieren die Landratsvorlage nicht.

Ein Vielfaches an Investitionen müsste der Kanton aufbringen, wenn die vierjährige Dauer der Sekundarstufe I beibehalten, das Bildungsgesetz vollzogen und das Raumprogramm umgesetzt würde.

Gymnasien

Die Umsetzung des HarmoS-Konkordats hat keine Auswirkungen auf den Schulraum der Gymnasien.

I) Finanzen

I1) Strukturkosten (Tabelle vgl. Seite 46)

Der Strukturkostenvergleich zwischen der bestehenden Struktur und dem HarmoS-Konkordat zeigt, dass die Umsetzung des HarmoS-Konkordats in der aggregierten Betrachtung von Primar- und Sekundarschule zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten in Höhe von rund CHF 24.23 Mio. führt.

Der Strukturkostenvergleich dient dazu, die finanziellen Folgen der Umsetzung des HarmoS-Konkordats zu ermitteln und berücksichtigt nur die dafür relevanten, sich ändernden Kostenfaktoren. Folglich entsprechen die im Strukturkostenvergleich ausgewiesenen Beträge nicht den Gesamtkosten.

Der Strukturkostenvergleich basiert auf einer Modellrechnung. Folgende Faktoren respektive Annahmen liegen ihr zugrunde:

- Die Primarschule dauert neu 8 Jahre. Dies führt zu strukturellen Mehrkosten an den Primarschulen.
- Die Sekundarschule wird dagegen von vier auf drei Jahre verkürzt, was zu strukturellen Minderkosten auf dieser Schulstufe führt.

- Auf der Basis- und Aufbaustufe wurde bei der Modellrechnung die heutige durchschnittliche Entlöhnung in Lohnklasse 13 angenommen. Verteuernd wirkt dabei, dass die bisherigen Kindergartenlehrpersonen neu wie Primarlehrpersonen entschädigt werden.
- Es wird angenommen, dass Lehrpersonen, die im 8. Schuljahr unterrichten (bisher 1. Sekundarschuljahr), neu ebenfalls als Primarlehrpersonen entschädigt werden, was zu Kostenreduktionen führt.
- Nach entsprechender Nachqualifikation werden die Niveau A-Lehrpersonen neu einheitlich in Lohnklasse 10 eingereiht.
- Die Planungsannahmen zur Gestaltung des Deutschweizer Lehrplans werden übernommen. Die dem Deutschschweizer Lehrplan („Lehrplan 21“) zugrunde gelegten Rahmenbedingungen haben dabei zur Folge, dass sich die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an der Primarstufe in etwa auf folgende Werte ausrichten wird:
 - Basisstufe (1. bis 4. Schuljahr): 26 Lektionen
 - 5. und 6. Schuljahr: 28 Lektionen
 - 7. und 8. Schuljahr: 30 Lektionen.
- Es wird von einer altersgemischten Basisstufe ohne Einführungs- und Kleinklassen ausgegangen. Für den Unterricht durch zwei Regellehrpersonen sind - ohne integrative Angebote der Speziellen Förderung - 150 Stellenprozente vorgesehen.
- Eine Lektion dauert neu 45 Minuten (bisher 50 Minuten).
- In den Lektionszahlen ist auch die neue Fremdsprachenstaffelung - im Kanton Basel-Landschaft mit Französisch ab 5. Schuljahr und mit Englisch ab 7. Schuljahr - enthalten. Die Kostenfolgen für die Einführung des Gesamtsprachenkonzeptes sind gemäss Auftrag des Landrates vom 1. Februar 2007 (2006/261) in der Landratsvorlage „Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachkonzeptes an der obligatorischen Schule - Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule“ ausgewiesen.
- Die heute für die Spezielle Förderung aufgewendeten Mittel sind gemäss den zu erwartenden gesamtkantonalen Ausgaben (Schuljahr 2008/09) in den Strukturkostenvergleich aufgenommen worden. Die Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen wird im Bereich der Basisstufe zu einer Kostenreduktion führen, ein Teil der bisherigen Mittel wird allerdings für die Integrative Schulung in den Basisstufenklassen benötigt werden.

In Absprache mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt sollen in beiden Kantonen bei der Umsetzung des Deutschschweizer Lehrplans („Lehrplan 21“) die Blockzeiten so geregelt werden, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin am Vormittag die Schule während vier Stunden besuchen und der übrige Unterricht der Kinder gemäss Stundentafel Deutschschweizer Lehrplan („Lehrplan 21“) auf einen bis drei Nachmittage gelegt wird.

Strukturkostenvergleich bestehende Struktur-HarmoS-Konkordat

in Mio. Franken

1. Kostenvergleich mit Betrachtungsweise nach neuer Struktur

Schuljahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1-4:	Kindergarten und 1./2. Klasse Primarschule	79.87	Basisstufe (altersgemischt)	106.99	27.12
Schuljahre 5-8:	3., 4., und 5. Klasse Primarschule und 1. Klasse Sekundarschule	114.27	Aufbaustufe	108.74	-5.53
Schuljahre 9-11:	2., 3., und 4. Klasse Sekundarschule	116.03	3-jährige Sekundarstufe	118.67	2.64
					24.23

2. Überleitung

Schuljahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1-4:	Kindergarten und 1./2. Klasse Primarschule	79.87	Basisstufe (altersgemischt)	106.99	27.12
Schuljahre 5-7:	3., 4., und 5. Klasse Primarschule	76.17	Aufbaustufe	79.77	3.60
Schuljahr 8:	1. Klasse Sekundarschule	38.10	Aufbaustufe	28.97	-9.13
Schuljahre 9-11:	2., 3., und 4. Klasse Sekundarschule	116.03	3-jährige Sekundarstufe	118.67	2.64
					24.23

3. Kostenvergleich mit Betrachtungsweise nach bestehender Struktur

Schuljahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Mehrkosten Primarschule	Kindergarten und Primarschule	156.04	Basisstufe (altersgemischt) und Aufbaustufe (Jahrgangsstufenklassen)	215.73	59.69
	Schuljahre 1-4:	79.87	Schuljahre 1-4:	106.99	
	Schuljahre 5-7:	76.17	Schuljahre 5-7:	79.77	
			Schuljahr 8:	28.97	
Minderkosten Sekundarschule	4-jährige Sekundarstufe	154.13	3-jährige Sekundarstufe	118.67	-35.46
	Schuljahr 8:	38.10			
	Schuljahre 9-11:	116.03	Schuljahre 9-11:	118.67	
					24.23

Nach geltender Rechtslage führt die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr und die Verkürzung der Sekundarschule um ein Jahr zu beachtlichen Verschiebungen zwischen Gemeinden und Kanton hinsichtlich ihrer finanziellen Belastung. Da zur Zeit auch der kantonale Finanzausgleich revidiert wird, beabsichtigt der Regierungsrat eine spezielle Projektorganisation einzusetzen, um die Fragen rund um diese Kostenverlagerungen einvernehmlich mit den Gemeinden und im Hinblick auf den neuen Finanzausgleich zu regeln. Dabei werden nicht nur die hier aufgezeigten Strukturkosten (Personalkosten), sondern auch die Sach- und vor allem die Raumkosten zu berücksichtigen sein. In dieser Projektorganisation sollen die BKSD, die FKD und die Gemeinden vertreten sein.

l2) Kosten für die Weiterbildung

Die vorgesehenen Weiterbildungsmassnahmen können für die Primarlehrpersonen und für die Lehrpersonen der Sekundarschule zum grössten Teil im Rahmen des Berufsauftrages erfüllt werden. Die Nachqualifikation der Lehrpersonen des Niveaus A wird speziell geregelt..

Insgesamt belaufen sich die Weiterbildungskosten für HarmoS auf CHF 24.6 Mio.. CHF 3.3 Mio. können mit dem regulären FEBL Budget abgedeckt werden. Zusätzlich zu beantragende Kosten sind:

Weiterbildungskosten HarmoS				reguläres	insgesamt
	2010-14	2015-23	total zu	FEBL Bud.	
HarmoS	beantragen				
1 Schulleitungen PS und Sek I	719'923	1'151'877	1'871'800	580'000	2'451'800
2 Schulrat	12'500	2'500	15'000	0	15'000
3 Kindergartenlehrpersonen Basisstufe	1'211'700	1'211'700	2'423'400	112'120	2'535'520
4 Primarlehrpersonen Basisstufe	1'163'236	1'454'044	2'617'280	300'000	2'917'280
5 Primarlehrpersonen 8. Primarschuljahr	555'987	2'779'933	3'335'920	1'250'000	4'585'920
6 Wechsel Sek A -> 7./8. Primarschuljahr	280'320	280'320	560'640	891'000	1'451'640
7 Nachqualifikation Sek A -> E/P	8'750'000	1'750'000	10'500'000	0	10'500'000
zu beantragen für HarmoS	12'693'665	8'630'375	21'324'040	3'133'120	24'457'160

(Angebote vgl. Kapitel 4.2.3 lit. i)

Organisation:

Die durch HarmoS ausgelösten Weiterbildungsangebote erfordern im Verwaltungsbereich zusätzlich Personalressourcen. Befristet für den Zeitraum von 2010 bis 2019 sind Personalressourcen in der Höhe von 50 Stellenprozent erforderlich.

2010	2011	2012	2013	2014	2015-2019	Total
70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	350'000	700'000

l3) Schulbauten

Für die Sekundarschule entstehen – aufgrund der Verkürzung um ein Jahr – grundsätzlich keine Mehrkosten für Schulbauten. Für die Primarschulen können verbindliche Aussagen erst nach Vorliegen der Ergebnisse der in Ziff. 4.2.3 lit. k erwähnten Projektarbeiten gemacht werden.

l4) Projektierungskosten

Für die Projektierung der Umsetzung von HarmoS wird das gleiche Kostendach veranschlagt wie für die Umsetzung des Bildungsraumes. Es müssen sämtliche Folgeerlasse (Stufenlehrpläne,

Stundentafeln, Verordnungen, Kompetenzmessung) revidiert und die Umsetzung vorbereitet werden.

Die Projektierungsaufgabe wird weitgehend mit dem bestehenden Personal erfüllt. Der Kredit „Projekte im Schulsektor“ für alle Schul- und Berufsbildungsstufen (Rubrik 2503) in der Höhe von CHF 1 Mio. pro Jahr wird prioritär für die Projektierungsarbeiten eingesetzt, laufende Projekte werden abgeschlossen. Für die Zeitspanne von 2010 bis 2014 wird mit zusätzlichen Kosten von CHF 0.5 Mio. pro Jahr für die Projektierung gerechnet, womit der Kredit „Projekte im Schulsektor“ auf CHF 1.5 Mio. pro Jahr aufgestockt wird.

l5) Zusatzkosten für die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans („Lehrplan 21“)

Die Zusatzkosten für die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Entwicklung des Deutschschweizer Lehrplans („Lehrplan 21“) sind in den allgemeinen Projektierungskosten gemäss Kapitel 4.1.4, Kapitel I 4 (Seite 5).

4.2.4 Ausblick

Die Einführung der Massnahmen aufgrund des Beitrittes zum HarmoS-Konkordat wird durch diese Landratsvorlage grundsätzlich vollständig dargestellt. Für zwei Bereiche beabsichtigt der Regierungsrat, die Details der Umsetzungsmassnahmen in speziellen Projektorganisationen zu erarbeiten:

1. Personalrechtliche Aspekte
2. Kostenverlagerungen zwischen Gemeinden und Kanton im Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleiches

Zudem regt der Regierungsrat die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe zur Klärung der Fragen betreffend Schulraum der Primarschule an (Seite 40).

4.2.5 Folgen einer Ablehnung

Die Bundesverfassung verlangt von den Kantonen eine Koordination ihres Schulwesens in folgenden Bereichen: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziel der Bildungsstufen und von deren Übergängen, Anerkennung von Abschlüssen.

Kommt hier keine Koordination zustande, kann der Bund entweder auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Vereinbarungen allgemein verbindlich erklären (BV Art. 48a Abs. 1) oder selbst Bestimmungen erlassen (Art. 62 Abs. 4 BV).

Tritt das HarmoS-Konkordat in Kraft, das heisst, treten ihm mindestens zehn Kantone bei, könnte der Bund auf dieser Basis allenfalls gemäss Art. 48a Abs. 1 BV die Koordination erzwingen und in diesen Punkten das HarmoS-Konkordat für allgemein verbindlich erklären.

4.3 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz

Ausführliche Informationen und Darlegungen finden sich in Beilage 3.1 (Programm Bildungsraum Nordwestschweiz) sowie in den drei dazu gehörenden Anhängen (Anhang A: Entwurf Staatsvertrag mit Erläuterungen; Anhang B: Zusätzliche Erläuterungen zum Programm; Anhang C: Stellungnahmen externer Fachleute). Alle Unterlagen stehen elektronisch zur Verfügung: www.bildungsraum-nw.ch.

4.3.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft

Mit Beschluss vom 22. Januar 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Leitlinien für die Ausarbeitung eines Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz festgelegt. So sollen nicht nur Struktur, sondern auch die „grossen“ Zielrichtungen bezüglich der pädagogischen Inhalte definiert werden.

4.3.2 Kurzbeschreibung des Staatsvertrages

Mit dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über den Bildungsraum Nordwestschweiz verpflichten sich die vier Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme mit folgenden Zielen:

- a Gemeinsame Umsetzung interkantonalen Vorgaben, namentlich derjenigen des Konkordats Sonderpädagogik und des HarmoS- Konkordats.
- b Schliessung von Lücken in der nationalen Koordination durch weiter gehende gemeinsame strukturelle Lösungen (Festlegung eines gemeinsamen Modells der Eingangsstufe, Dauer und Ausgestaltung der Sekundarstufe I und Dauer des Gymnasiums).
- c Verankerung des Programms Bildungsraum mit den sieben Handlungsfeldern:
 - Verbesserung der Start- und Erfolgchancen für die Kinder
 - Erhöhung der Verbindlichkeit der Leistungsanforderungen
 - Verstärkung der Integrationskraft der Schulen
 - Einführung von bedarfsgerechten Tagesstrukturen
 - Harmonisierung der Strukturen
 - Orientierung an Gelingensbedingungen für die Reform
 - Laufende Weiterentwicklung des Programms auf staatsvertraglicher Basis

Zudem legen sich die vier Kantone im Staatsvertrag auf das Konvergenzprinzip fest. Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die notwendige Rechtsetzung bleiben dabei ausdrücklich den einzelnen Kantonen gemäss ihrer jeweiligen Kompetenzordnung überlassen.

Schliesslich regelt der Staatsvertrag die für die Zusammenarbeit notwendigen Gremien und Verfahren. Namentlich sind eine Interparlamentarische Bildungskommission, ein parlamentarisches Controlling sowie vierkantonale Mitwirkungsverfahren vorgesehen.

4.3.3 Umsetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz

Ziel des Bildungsraums Nordwestschweiz ist es, das Bildungspotenzial in den vier Kantonen besser zu nutzen, das heisst mehr Schülerinnen und Schüler zu besseren Leistungen zu führen und dabei die Chancengerechtigkeit für alle zu verbessern. Das Programm Bildungsraum sieht sieben Handlungsfelder und entsprechende Massnahmen vor:

Sieben Handlungsfelder

1. Start- und Erfolgschancen für alle

Massnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit und zur Stärkung der Volksschule sind am wirkungsvollsten, wenn sie gewährleisten, dass möglichst alle Kinder bereits bei Eintritt in die Schule über gute Startvoraussetzungen verfügen. Für das Programm Bildungsraum haben daher Massnahmen, die beim Schuleintritt ansetzen, höchste Priorität.

– Sprachliche Frühförderung

Alle Kinder, die ein Jahr vor Schulentritt nicht oder nur teilweise über genügend Deutschkenntnisse verfügen, sollen auf spielerische Weise im Gebrauch der deutschen Sprache gefördert werden.

– Basisstufe (vgl. Kapitel 4.2.3 lit. b)

Kinder im Bildungsraum Nordwestschweiz sollen künftig sanft und in Rücksicht auf ihre individuellen Bedürfnisse eingeschult werden. Die Basisstufe verbindet den bisherigen zweijährigen Kindergarten mit den ersten beiden Primarschuljahren. In einer Lerngruppe (Klasse) werden somit Kinder verschiedener Jahrgänge unterrichtet. Entsprechend seiner individuellen Entwicklung kann ein Kind die Basisstufe in drei, vier oder fünf Jahren durchlaufen. Die Schulform wird so Fortgeschritteneren wie "Spätzündern" gerecht, der bisherige abrupte Übergang in die Schule wird gemildert.

2. Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen

Im Unterschied zu vielen anderen im Bildungswesen erfolgreichen Ländern besteht in der Schweiz bisher wenig Transparenz darüber, was Schülerinnen und Schüler auf einer bestimmten Stufe wissen und können sollen – und welchen Bildungsstand sie tatsächlich auch erreichen. Bisherige Beurteilungsinstrumente erlauben zwar die Vergleichbarkeit innerhalb einer Klasse, aber kaum darüber hinaus. Das Programm Bildungsraum sieht daher, im Rahmen von gesamtschweizerischen Entwicklungen, eine Reihe von aufeinander abgestimmten Massnahmen und Instrumenten vor, um Transparenz und Verbindlichkeit zu erhöhen.

– Lehrplan und Stundentafel

Der Lehrplan und die Stundentafel der Volksschule werden auf Ebene Deutschschweiz grundlegend neu gestaltet, und zwar so, dass eine weitgehende inhaltliche Harmonisierung erfolgt. Die Ausgestaltung des Lehrplans und die Stundentafeln sollen gemeinsam festgelegt werden; ein besonderes Gewicht wird auf die Sprachkompetenz und auf den Bereich Natur und Technik gelegt.

– Leistungstests und Zertifikat für den Abschluss der Volksschule, Aufgabenangebot

In Verbindung mit dem neuen Lehrplan werden Instrumente und Umsetzungshilfen eingeführt, die es den Lehrpersonen erlauben, realistische Leistungsziele zu stecken und ihre Erreichung an einem interkantonalen Vergleichsmassstab zu überprüfen. Dazu gehören insbesondere:

- Leistungstest, die den Lehrpersonen eine unabhängige Standortbestimmung ihrer Klasse und der einzelnen Schülerinnen und Schüler im Quervergleich ermöglichen.
- Ein interkantonales Zertifikat für den Abschluss der Volksschule, das die Leistungen einer Schülerin resp. eines Schülers in den letzten beiden Vorschuljahren vergleichend und offiziell ausweist.
- Ein Aufgabenangebot mit „geeichten“ Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade.

Für die Abschlüsse der Mittelschulen (Gymnasien, Fachmittel- resp. Fachmaturitätsschulen) werden die Verfahren und Leistungsanforderungen unter den Schulen koordiniert.

3. Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems

Schülerinnen und Schüler haben je nach Geschlecht, Begabung, Interessen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen individuell unterschiedliche schulische Bedürfnisse. Die gesellschaftliche Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass sich Schülerinnen und Schüler in wachsender Masse bezüglich sprachlicher Voraussetzungen sowie sozialer und kultureller Herkunft unterscheiden. Für die Zukunft des Bildungssystems – und unserer Gesellschaft überhaupt – ist es daher von zentraler Bedeutung, die Schulen so zu stärken, dass sie möglichst alle Schülerinnen und Schüler zum Erfolg bringen. Das Programm Bildungsraum geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

- **Integrative Bildung:** Alle Kinder und Jugendlichen haben dasselbe Recht auf eine qualitativ optimale Förderung. Kinder und Jugendliche sollen dazu wenn immer möglich in der Regelklasse und nicht in Spezialklassen und Sonderschulen geschult werden. Für Kinder und Jugendliche, deren besonderen Bedürfnissen in der Regelschule nicht Rechnung getragen werden kann, wird es weiterhin separative Schulungsformen geben.
- **Individuelle Förderung und Gemeinschaftsbildung:** Integrative Bildung ist nur verantwortbar, wenn sie vom pädagogischen Grundsatz einer individuellen Förderung und Gemeinschaftsbildung ausgeht und so die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Im Bildungsraum werden zudem besondere Angebote für die Begabungsförderung, zusätzlichen Deutschunterricht, die Unterstützung bei Lernschwierigkeiten und weitere Unterstützungsangebote vorgesehen resp. koordiniert.
- **Leistungsschule:** Mit dem Grundsatz der Integrativen Schulung wird das Leistungsprinzip nicht relativiert. Es gehört mittlerweile zu den gut abgesicherten Befunden, dass integrative Bildung – unter den richtigen Rahmenbedingungen – nicht zu einer Senkung des allgemeinen Unterrichtsniveaus führt, dafür aber lernschwache, fremdsprachige oder behinderte Schülerinnen und Schüler besser fördert. Die Massnahmen zur Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Leistungserwartungen dienen ebenso der Leistungsschule wie der individuellen Förderung.
- **Orientierung an Gelingensbedingungen:** Es sind eine ganze Reihe von Gelingensbedingungen bekannt, die erfüllt sein müssen, damit Integration erfolgreich ist. Das Programm des Bildungsraums ist darauf ausgerichtet, diese Gelingensbedingungen zu erfüllen, die denn auch im Staatsvertrag Bildungsraum deklariert sind. Es sind dies insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen, die Einführung geeigneter Lehrmittel, hinreichende Unterrichts- und Koordinationsressourcen, die der Belastungssituation der Schule sowie der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit der Lehrpersonen angemessen sind, Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, Unterstützungsangebote für die Schulen in ihrer Weiterentwicklung, Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse (Timeout-Angebote), Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

4. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

Die Einführung von freiwillig nutzbaren Tagesstrukturen ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen: Eine grosse Mehrheit der Familien ist auf flexible Angebote zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie angewiesen. In einer liberalen Gesellschaft sollten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, gegen eine finanzielle Beteiligung qualitativ gute Betreuungsangebote für die

Kinder ausserhalb der Schulzeit in Anspruch nehmen zu können. Tagesstrukturangebote im Schulbereich sind freiwillig nutzbar und bedarfsorientiert. Sie sind Bestandteil der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Angebote bieten Betreuung und Unterstützung bei den Schulaufgaben an. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen Entwicklung und in ihrem Freizeitverhalten.

Die Einrichtung von Tagesstrukturen ist aber auch ein volkswirtschaftliche Notwendigkeit: Gerade die Wirtschaft ist auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie angewiesen, und in Gemeinden mit einem guten Angebot kann der Steuerertrag steigen, da die Gemeinde für Neuzuziehende attraktiv ist.

Im Bildungsraum soll flächendeckend ein nachfragegerechtes Angebot eingerichtet werden, wobei auf die Verhältnisse in kleinen Gemeinden mit lokal zugeschnittenen Lösungen besonders Rücksicht genommen werden soll.

Nach der Auswertung der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Zweiteilung der Gesetzgebung beschlossen: Einerseits ein Gesetz für den Früh- und Vorschulbereich, andererseits eine Ergänzung des Bildungsgesetzes für den Schulbereich.

Der Landrat wird somit in einer separaten Vorlage über die Gestaltungs- und Finanzierungsregelung der Tagesstrukturen im Schulbereich entscheiden können.

5. Strukturelle Harmonisierung

Die Harmonisierung der wichtigsten strukturellen Eckwerte, wie gesamtschweizerisch und im Bildungsraum Nordwestschweiz beabsichtigt, ist Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und erleichtert wesentlich die Abstimmung von Bildungsinhalten, Instrumenten und Lehrmitteln.

– Dauer und Ausgestaltung der Schulstufen

Das HarmoS-Konkordat legt fest, dass die Primarschule künftig acht Jahre, die Sekundarschule in der Regel drei Jahre dauern soll, wobei der Übertritt ins Gymnasium in der Regel nach zwei Jahren erfolgt.

Innerhalb des Bildungsraums sollen darüber hinaus auf staatsvertraglicher Basis gemeinsam geregelt werden: die Ausgestaltung der Primarstufe (inklusive der Eingangsstufe), die Dauer und Ausgestaltung der Sekundarschule sowie die Dauer des Gymnasiums.

Mittelschule

Die Zusammenarbeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz betreffend Gymnasium und Fachmittelschule/Fachmaturität konzentriert sich vorab auf folgende Themen:

- **Einführung des vierjährigen Gymnasiums:** Im Kanton Basel-Landschaft muss das Gymnasium von heute dreieinhalb auf vier Jahre verlängert, im Kanton Basel-Stadt von heute fünf auf vier Jahre verkürzt werden. Die Umstellung soll als Chance für sinnvolle inhaltliche Abstimmungen innerhalb des Bildungsraums genutzt werden und gemeinsam erfolgen. Zeitlich soll sie auf die Neukonzeption der Sekundarstufe I abgestimmt werden.
- **Abstimmung der Lehrpläne und Standards mit der Sekundarstufe I:** Voraussetzung für einen guten Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler in den Mittelschulen ist eine gute Vorbereitung auf der Sekundarstufe I. Daher ist es wichtig, dass der Mittelschulbereich (wie auch der Berufsfachschulbereich) bei der Neugestaltung der Sekundarstufe I gebührend

einbezogen wird. Ziel muss es sein, den Übergang zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II so bruchlos wie möglich zu gestalten und damit die Bildungsgänge stufenübergreifend zu konzipieren.

- **Freizügigkeit im Rahmen der bestehenden Kapazitäten:** Bereits heute hat der Besuch von Gymnasien und anderen Mittelschulen der Nachbarkantone in den vier Kantonen einen grossen Stellenwert. Er ist allerdings bisher auf einzelne Regionen beschränkt. Im Rahmen der Realisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz sollen die Mittelschulen der vier Kantone künftig generell allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Region offen stehen, unabhängig von den Kantonsgrenzen. Allerdings soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet oder überlastet werden, was unter anderem auch kostspielige Folgen für die Infrastruktur hätte. Daher ist im Staatsvertrag der Grundsatz der Freizügigkeit ausdrücklich eingeschränkt auf die verfügbaren Kapazitäten. Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler tragen die Herkunftskantone gemäss dem geltenden interkantonalen Schulgeldabkommen (Regionales Schulabkommen, RSA).
- **Begabungsförderung:** Einen besonderen Stellenwert soll das Thema Begabungsförderung erhalten. Es ist vorgesehen, dass ein entsprechendes Programm nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Mittelschulen ausgearbeitet wird. Das Thema betrifft den Regelunterricht generell, es stellen sich Fragen zur Organisation des Unterrichts und des Lernens, zu Zeitgefässen etc. Dabei soll einerseits an Forschungsarbeiten in diesem Bereich, andererseits an bereits bestehende Erfahrungen (ausgebautes Wahlangebot, Zusammenarbeit mit Hochschulen etc.) angeknüpft werden. Im Vordergrund steht für die vier Kantone die Unterstützung der Eigeninitiativen der Schulen und die Förderung der Kompetenz der Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität und in der individuellen Förderung.
- **Instrumente für die Lerndiagnose und individuellen Förderung:** Instrumente, wie sie für die obligatorische Schule entwickelt werden, nämlich Leistungstests als Standortbestimmung zur leistungsgerechten Einstufung und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, sollen auch für die Mittelschulen eingeführt werden. Dabei sollen die bereits bestehenden Erfahrungen der Mittelschulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit Orientierungsarbeiten genutzt werden.
- **Gemeinsame Verfahren und Standards für den Mittelschulabschluss:** Ein Mittelschulabschluss, das heisst, ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, soll überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums. Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanforderungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (zurzeit noch fehlende) nationale Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung. Anknüpfungspunkt sind die gesammelten Erfahrungen mit Verfahren und Standards an einzelnen Schulen im Bildungsraum, die zurzeit wissenschaftlich ausgewertet werden.
- **Gemeinsame Umsetzung sich abzeichnender nationaler Entwicklungen:** Zurzeit läuft die Evaluation des bestehenden eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR). Es ist zu erwarten, dass mittel- bis längerfristig eine Revision des MAR sowie der zugehörigen Rahmenlehrpläne resultiert. Die vier Kantone sehen vor, die Mitgestaltung und Umsetzung dieser nationalen Entwicklungen gemeinsam anzugehen und sie als Chance für eine weitergehende Qualitätsentwicklung und (soweit sinnvoll) Harmonisierung zu nutzen.

Die Umsetzung der Massnahmen soll im Rahmen eines langfristig angelegten, vierkantonalen Schulentwicklungsprogramms und in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen.

Die erwähnte Verlängerung des Gymnasiums wird es ermöglichen, die Studentafel und die Unterrichtsformen den heutigen Bedürfnissen der Studierfähigkeit anzupassen; gleichzeitig kann, indem die Schwerpunktfächer ganz auf Gymnasialstufe unterrichtet werden, der P-Zug an der Sekundarschule vereinfacht werden. Eine leichte Reduktion der Wochenstundenzahlen über die ganze Gymnasialzeit ermöglicht einerseits eine weitere Förderung des selbständigen Arbeitens; andererseits wird sie dazu führen, dass sich die Kosten der Verlängerung in Grenzen halten. Dazu trägt auch die erwähnte Vereinfachung des P-Zugs an der Sekundarschule bei.

Ein bedeutender Weiterbildungsbedarf über das übliche Mass hinaus ergibt sich durch die Verlängerung des Gymnasiums nicht.

Berufsbildung

Grundsätzlich ist die Berufsbildung im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelt. Das neue Berufsbildungsgesetz ist 2004 in Kraft getreten, und aufgrund dieses neuen Gesetzes müssen alle Bildungsverordnungen neu überarbeitet und anschliessend in den Kantonen umgesetzt werden. Es ist äusserst wichtig, dass bei der Umsetzung der neuen Bildungsverordnungen die Betriebe und die Berufsbildungsverantwortlichen miteinbezogen, optimal informiert und allenfalls geschult werden. Durch Schaffung des Bildungsraumes kann diese Arbeit innerhalb der vier Kantone koordiniert und können Synergien genutzt werden.

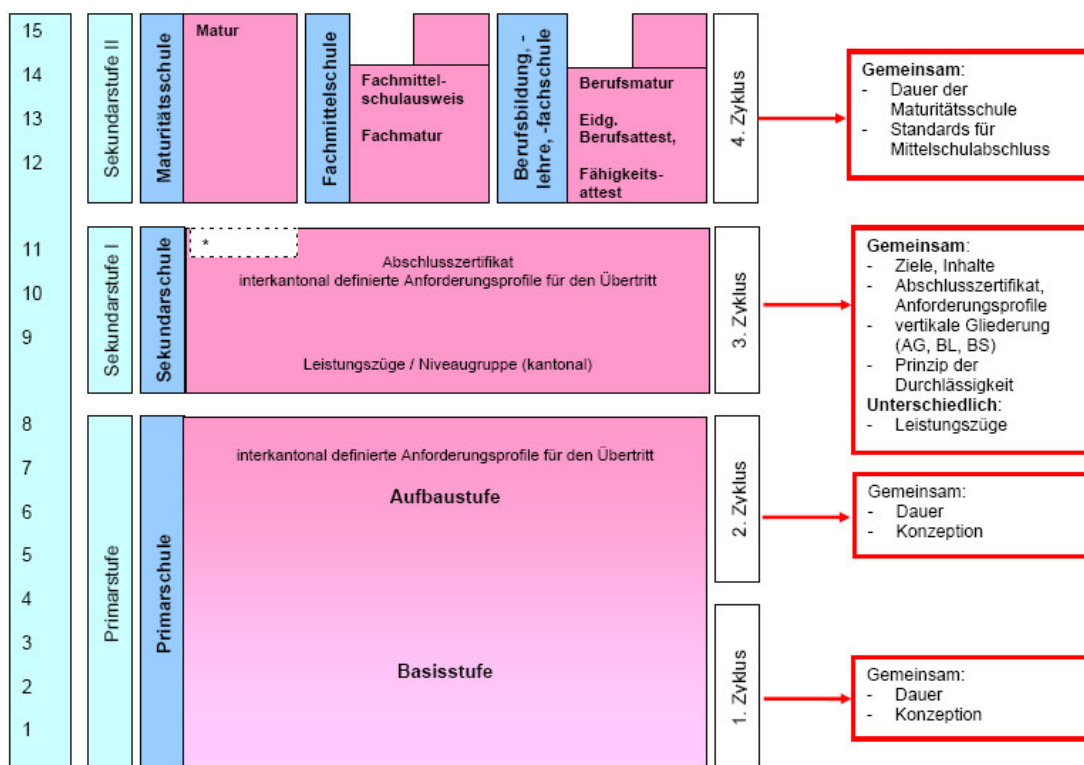
Das neue Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass informell erworbene Fähigkeiten im Hinblick auf eine Lehrabschlussprüfung anerkannt werden können. Im Weiteren sieht das neue Gesetz auch verschiedene Formen der Nachholbildungen zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses vor. Die Möglichkeit für Erwachsene, einen Fähigkeitsausweis nachzuholen, wird wohl immer bedeutender. Dies zum Beispiel für Wiedereinsteigerinnen, für Berufsleute, deren Qualifikation weniger nachgefragt werden oder für Berufsleute, die aufgrund von Umstrukturierungen neue Qualifikationen erwerben müssen. Die vier Kantone beabsichtigen, die Form der Nachholbildungen wie auch die Anerkennung von nicht formal erworbenen Kenntnissen gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz konzentriert sich vorab auf folgende drei Themen:

- **Optimierung der Angebote innerhalb des Bildungsraums:** Bei der Zuteilung von Berufslernenden auf Berufsschulen soll innerhalb des Bildungsraums stärker als bisher die Möglichkeit genutzt werden, Angebote des Nachbarkantons in Anspruch zu nehmen. Damit können im Einzelfall Schulwege deutlich verkürzt werden.
- **Förderung des direkten Einstiegs ins Berufsleben:** Im Bildungsraum verlassen jährlich 13'000 Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule. 2'400 (18%) treten in ein 10. Schuljahr oder in ein Brückenangebot über. Bei einem Drittel davon wäre das nicht nötig, sie könnten eine Lehre absolvieren, wenn genügend geeigneten Angebote, insbesondere auch niederschwellige Attestlehren, vorhanden wären. Das Potenzial an solchen Lehrstellen in den vier Kantonen soll daher genutzt und das Angebot gezielt vergrössert werden.
- **Nachqualifikationsmöglichkeiten:** Jugendliche und Erwachsene sollen verstärkt die Möglichkeit erhalten, Berufsabschlüsse nachträglich zu erwerben und sich dabei ihre bereits erworbene berufliche Erfahrung anrechnen zu lassen. In diesem Sinne ist innerhalb des Bildungsraums insbesondere eine gemeinsame Konzeption der vom Bund vorgeschriebenen Einrichtungen zur Validierung von informell erworbenen Bildungsleistungen vorgesehen.

- **Begabungsförderung:** Einen besonderen Stellenwert soll das Thema Begabungsförderung erhalten: Ein entsprechendes Programm soll innerhalb des Bildungsraums nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Sekundarstufe II und insbesondere auch für die Berufsbildung mit ihren besonderen Rahmenbedingungen ausgearbeitet werden. Dabei soll einerseits an die jüngsten Forschungsarbeiten in diesem Bereich, andererseits an bereits bestehende Erfahrungen (Förderung von Spitzensport, Berufsolympiade, hochqualifizierte Ausbildungsplätze) angeknüpft werden
 - **Förderung der Berufsmaturität:** Der Anteil der Berufsmaturandinnen und -maturanden ist in der Nordwestschweiz unterdurchschnittlich: Während es gesamtschweizerisch im Durchschnitt 12% sind, liegt die Quote in der Nordwestschweiz je nach Kanton bei 7 bis 10%. Im Bildungsraum soll daher die Berufsmaturität bei den Jugendlichen und ihren Eltern, bei den Lehrpersonen der Sekundarstufe I, aber auch bei den Berufsverbänden und Lehrbetrieben noch bekannter gemacht werden.
- Strukturelle Eckwerte im Bildungsraum

Die strukturelle Ausgestaltung des Bildungsraums war das Hauptthema des vierkantonalen Konsultationsverfahrens, das zwischen Mai und September 2007 stattgefunden hat. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse haben sich die vier Regierungen auf folgende Struktur geeinigt:



* Im Kanton Solothurn erfolgt südlich des Juras der Übertritt in die Maturitätsschule in der Regel bereits nach 2 Jahren Sekundarschule

6. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen

Die im Bildungsraum vorgesehenen Entwicklungsschritte bedeuten für die Lehrpersonen teilweise grosse Herausforderungen. Das Programm Bildungsraum verpflichtet sich zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Lehrpersonen eine gewinnbringende Bewältigung ermöglicht.

Was bringt der Bildungsraum den Lehrpersonen?

- Der Bildungsraum setzt sich mit der Frühförderung in Deutsch zum Ziel, dass alle Kinder mit genügend Deutschkenntnissen in die Schule eintreten. Damit wird die Aufgabe der Lehrpersonen erleichtert.
- Mit der Basisstufe wird eine Schulform eingeführt, die neben einer optimalen kognitiven Förderung vor allem auch die Gemeinschaftsbildung und die Selbständigkeit der Kinder fördert. Dies verbessert die Voraussetzungen für die Lehrpersonen auch auf den nachfolgenden Stufen.
- Die Einführung des neuen Deutschschweizer Lehrplans („Lehrplan 21“) erfolgt nicht isoliert, sondern mit einem umfassenden Konzept, das verschiedene Arten von Unterrichtshilfen und Beurteilungsinstrumente vorsieht, die den Unterricht für Lehrpersonen erleichtern sollen, u.a. eine umfassende Datenbank mit an Schwierigkeitsgraden geeichten Aufgaben.
- Mit der Einführung von Standards und neuen Instrumenten der Lerndiagnose werden interkantonal definierte Leistungsziele eingeführt. Die Lehrpersonen können sich somit an klaren und realistischen Leistungserwartungen orientieren. Für Selektionsentscheide können sie sich auf objektivierende Beurteilungsinstrumente abstützen und gegenüber den Erziehungsberechtigten kommunizieren.
- Ein umfangreiches Weiterbildungs- und Nachqualifikationsprogramm soll die Lehrpersonen und Schulleitungen auf die anstehenden Entwicklungsschritte vorbereiten und sie unterstützen.
- In langfristiger Perspektive soll das Berufsbild der Lehrpersonen weiterentwickelt werden. Insbesondere soll die Möglichkeit für eine Weiterqualifikation und für Laufbahnentwicklungen verbessert werden.

7. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz soll sich kontinuierlich weiter entwickeln und vertiefen. Im Staatsvertrag ist dazu als politisches Steuerungsinstrument ein vierkantonaler "Bildungsbericht" vorgesehen.

Alle vier Jahre berichten die Regierungen über den Entwicklungsstand des Bildungsraums, beantragen Ziele für die nächsten Entwicklungsschritte und nötigenfalls eine Anpassung des Staatsvertrags. Die verschiedenen Anspruchsgruppen (Lehrpersonen, Schulbehörden, Elternvereinigungen, Wirtschaft) sollen dabei Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Die Parlamente entscheiden aufgrund dieses Berichts und der Anträge und steuern so die Entwicklung des Bildungsraums. Auf diese Weise können Regierungen und Parlamente den Bildungsraum kontinuierlich weiter entwickeln.

4.3.4 Auswirkungen einer Genehmigung des Staatsvertrags im Kanton Basel-Landschaft

a) Bildungsgesetz

Synopse über die erforderlichen Anpassungen des Bildungsgesetzes bei einem Beitritt zum Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz

Da der Staatsvertrag vom gleichzeitigen Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik und zum HarmoS-Konkordat ausgeht, sind die bereits dargestellten Änderungen im Bildungsgesetz nochmals aufgeführt.

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2007	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:</p> <p>a. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;</p> <p>b.⁽²⁾ die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule 2, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p> <p>c. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Volksschule umfasst die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:</p> <p>a. die Primarschule wird als Primarstufe bezeichnet;</p> <p>b. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;</p> <p>c. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule 2, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p> <p>d. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>e. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p>	<p>Die Änderungen sind bedingt durch Art. 6 HarmoS, das Konkordat Sonderpädagogik und § 15 des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz. Mit dem Zusatz der Speziellen Förderung und der Sonderschulung soll dem integrativen Prinzip Ausdruck verliehen werden anstelle der bisher separativen Ausgestaltung.</p> <p>Mit Beitritt zu HarmoS und zum Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz wird aus den bisherigen Stufen Kindergarten und Primarschule eine Primarschule, welche aus der Basis- und der Aufbaustufe besteht. Der Begriff des Kindergartens entfällt damit. Im Interkantonalen Vergleich wird von der <i>Primarstufe</i> gesprochen. Dieser Begriff wird durch § 15 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführt.</p>
	<p>§ 5a Integrative Schulung</p> <p>¹ Grundsätzlich integrativ erfolgt die Schulung:</p> <p>a. der behinderten Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b. der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an</p>	<p>Dieser neue § ist bedingt durch Art. 2 Konkordat Sonderpädagogik sowie § 4 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz. Im bisherigen § 5 BildG wird nur die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund</p>

	<p>Spezieller Förderung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Angebote ausserhalb der Regelklasse.</p>	<p>geregelt. Neu werden auch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Bedarf an Spezieller Förderung grundsätzlich integrativ geschult. Die Möglichkeit separativer Lösungen besteht weiterhin, aber erst dann, wenn keine integrative Massnahme zur Verfügung steht bzw. keine Wirkung gezeitigt hat.</p> <p>Die Voraussetzung zur Führung von Angeboten ausserhalb der Regelklassen wird weiter hinten in § 44a geregelt.</p>
<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben; e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II; h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung. <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>	<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben; e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II; h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung. <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>	<p>Die Änderung von Buchstabe a ist bedingt durch HarmoS und den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz. Der Kindergarten entfällt, an seine Stelle tritt die Primarschule, die Basis- und die Aufbaustufe beinhaltend.</p>
<p>§ 7 Schulpflicht</p> <p>¹ Die Schulpflicht beginnt mit einem obligatorischen Kindergartenjahr.</p> <p>² Sie dauert 10 Jahre.</p>	<p>§ 7 Schulpflicht</p> <p>¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr an der Primarschule.</p> <p>² Sie dauert in der Regel 11 Jahre und kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.</p>	<p>Durch die Änderung im Volksschulbereich findet eine Veränderung der Dauer der Schulpflicht statt. Anstatt bisher 10 (1-5-4) wird die Schulpflicht neu normalerweise in 11 Jahren durchlaufen (4-4-3). Da die Basisstufe ein individuelles Durchlaufen zwischen 3 und 5 Jahren vorsieht, ist die</p>

		Schulpflicht entsprechend flexibel zu regeln. Die Basisstufe soll in einer zweiten Phase ab 2015/16 eingeführt werden.																																																						
<p>§ 11 Klassengrößen</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Richtzahl</th> <th>Höchstzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kindergarten</td> <td>21</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td>22</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarschule</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-Anforderungsniveau A</td> <td></td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>-Anforderungsniveau E und P</td> <td>22</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>d. Kleinklassen/Einführungsklassen</td> <td>10</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>e. Berufsfachschule</td> <td>22</td> <td></td> </tr> <tr> <td>f. Gymnasium u. Diplommittelschule</td> <td>24</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</p> <p>³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.</p> <p>⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		Richtzahl	Höchstzahl	a. Kindergarten	21	24	b. Primarschule	22	26	c. Sekundarschule			-Anforderungsniveau A		20	-Anforderungsniveau E und P	22	26	d. Kleinklassen/Einführungsklassen	10	13	e. Berufsfachschule	22		f. Gymnasium u. Diplommittelschule	24		<p>§ 11 Klassengrößen</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Richtzahl</th> <th>Höchstzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. aufgehoben</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td>21</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarschule</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Anforderungsniveau A</td> <td></td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>- Anforderungsniveau E und P</td> <td>22</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>d. Kleinklassen</td> <td>10</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>e Berufsfachschule</td> <td>22</td> <td></td> </tr> <tr> <td>f. Gymnasium u. Diplommittelschule</td> <td>24</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² In der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</p> <p>³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig zwei Primarklassen führen, wenn diese zusammen mindestens 16 Schülerinnen und Schüler aufweisen.</p> <p>⁴ aufgehoben.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		Richtzahl	Höchstzahl	a. aufgehoben			b. Primarschule	21	25	c. Sekundarschule			- Anforderungsniveau A		20	- Anforderungsniveau E und P	22	26	d. Kleinklassen	10	13	e Berufsfachschule	22		f. Gymnasium u. Diplommittelschule	24		<p>Die Anpassung der Richt- und Höchstzahlen erfolgt aufgrund der Planungsprämissen zum Bildungsraum Nordwestschweiz.</p> <p>Abs. 1 Buchstabe b: Diese Änderung ist bedingt durch die Einführung der Basis- und der Aufbaustufe. Die neue Höchstzahl 25 in der Primarschule ergibt sich aus dem Mittelwert zwischen den bisherigen Höchstzahlen Kindergarten (24) und Primarschule (26).</p> <p>Abs. 2: Wegfall des Begriffs Kindergarten, bedingt durch die Einführung der neuen Primarschule mit 2 Stufen. Vgl. § 15 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz. Der herkömmliche Kindergarten geht auf in der neu zuschaffenden Basisstufe.</p> <p>Abs. 3: Die Erhöhung der Mindestschülerzahlen ist bedingt durch die Einführung der Basis- und der Aufbaustufe</p> <p>Abs. 4: Mehrjahrgangsklassen werden neu im Rahmen der Basis- und Aufbaustufe geregelt.</p>
	Richtzahl	Höchstzahl																																																						
a. Kindergarten	21	24																																																						
b. Primarschule	22	26																																																						
c. Sekundarschule																																																								
-Anforderungsniveau A		20																																																						
-Anforderungsniveau E und P	22	26																																																						
d. Kleinklassen/Einführungsklassen	10	13																																																						
e. Berufsfachschule	22																																																							
f. Gymnasium u. Diplommittelschule	24																																																							
	Richtzahl	Höchstzahl																																																						
a. aufgehoben																																																								
b. Primarschule	21	25																																																						
c. Sekundarschule																																																								
- Anforderungsniveau A		20																																																						
- Anforderungsniveau E und P	22	26																																																						
d. Kleinklassen	10	13																																																						
e Berufsfachschule	22																																																							
f. Gymnasium u. Diplommittelschule	24																																																							

<p>§ 12 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist Unterricht am Nachmittag möglich.</p> <p>² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen.</p> <p>³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 12 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.</p> <p>² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen.</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Änderung von Abs. 1 ist bedingt durch HarmoS (Einführung der Basisstufe) als auch § 15 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz und.</p> <p>Abs. 3: Diese Änderung ist sowohl durch den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz als auch HarmoS bedingt. Ist aufzuheben, da der D-CH Lehrplan keinen Raum mehr für Abweichungen gibt.</p>
<p>§ 13 Einwohnergemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung; b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung, c. der Musikschule. 	<p>§ 13 Einwohnergemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben; b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung, c. der Musikschule. 	<p>Wegfall des Kindergartens, die Aufhebung ist bedingt durch HarmoS und den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz, § 15.</p>
	<p>§ 16 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen des Bildungsraumes Nordwestschweiz.</p>	<p>Neuer Absatz bedingt durch den Beitritt zum Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz. Damit soll die Koordination mit den Vertragspartnern selbständig festgehalten werden.</p>
<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>¹ Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie</p>	<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>¹ Die Führung von Privatschulen von der Primarschule bis und mit der Sekundarstufe II sowie die</p>	<p>Durch die Schaffung der Basisstufe entfällt der Kindergarten. § 19 Abs. 1 umreisst die Schulstufen, für deren privates</p>

<p>die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Angebot eine Bewilligungspflicht besteht. Daher entsteht ein Anpassungsbedarf bei der Aufzählung der Stufen auch in § 19 BildG.</p> <p>Die Änderung wird ebenfalls bedingt durch § 15 des Staatsvertrags Bildungsraums Nordwestschweiz.</p>
<p>A. Kindergarten</p> <p>§ 21 Ziel</p> <p>Der Kindergarten bereitet die Kinder auf den Eintritt in die Primarschule vor. Er hilft ihnen, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.</p>	<p>A. Kindergarten</p> <p>§ 21 Ziel</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Die Änderungen der §§ 21-23 sind bedingt durch die Schaffung der Basisstufe infolge Beitritt zu HarmoS und § 15 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz. Die Änderung bezüglich Eintritt und Dauer ist bedingt durch Art. 5 HarmoS.</p>
<p>§ 22 Eintritt und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn eines der beiden folgenden Schuljahre in den Kindergarten eintreten. Den Stichtag legt die Verordnung fest.</p> <p>² Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.</p> <p>³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.</p> <p>⁴ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.</p>	<p>§ 22 Eintritt und Dauer</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zu § 21.</p>
<p>§ 23 Schulort</p> <p>¹ Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.</p> <p>² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat</p>	<p>§ 23 Schulort</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zu § 21.</p>

<p>es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.</p> <p>³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.</p>		
<p>§ 25 Eintritt und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. Den Stichtag legt die Verordnung fest.</p> <p>² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.</p> <p>³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsstufe erfolgt.</p> <p>⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.</p>	<p>§ 25 Eintritt, Angebot und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p> <p>² Die Primarschule dauert acht Jahre und umfasst die Basisstufe und die Aufbaustufe.</p> <p>³ Die Basisstufe kann in individuellem Tempo, höchstens in fünf Jahren, durchlaufen werden. Der Unterricht findet in altersgemischten Klassen statt.</p> <p>⁴ Die Aufbaustufe wird in 4 Jahren durchlaufen. Der Unterricht kann in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Diese Änderung ist bedingt durch die Schaffung von Basis- und Aufbaustufe. Diese bilden zusammen die Primarschule. Während die Basisstufe in individuellem Tempo durchlaufen werden kann, dauert die Aufbaustufe für alle Schülerinnen und Schüler 4 Jahre. In der Basisstufe findet der Unterricht in altersgemischten Klassen statt, in der Aufbaustufe hingegen in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen.</p>
<p>§ 28 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus</p>	<p>§ 28 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das</p>	<p>Änderung bedingt durch den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz, § 17.</p>

<p>Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>³ Die Sekundarschule umfasst 4 Jahresstufen.</p>	<p>Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.</p>	
<p>§ 39 Abs. 3</p> <p>³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Diplommittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>	<p>§ 39 Abs. 3</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der Vertragskantone können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten eine staatliche Fachmittelschule in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz wählen.</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz, § 20. Dieser sieht vor, dass die Vertragskantone ihren Schülerinnen und Schülern der Mittelschule im Umfang der verfügbaren Kapazitäten Freizügigkeit gewähren. Die Formulierung ist so abgefasst, dass sie sowohl auf Schülerinnen und Schüler aus BL Anwendung findet als auch auf solche aus den anderen Vertragskantonen, die in BL um Aufnahme ersuchen.</p>
<p>§ 41 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> <p>³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 3 1/2 Jahresstufen.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 41 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> <p>³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Diese Änderung ist bedingt durch den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz, § 20:</p> <p>Abs. 3: Anpassung auf 4 Jahresstufen. Vgl. auch die entsprechende Übergangsbestimmung in § 110a.</p>
<p>§ 42 Abs. 2</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>	<p>§ 42 Abs. 2</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler der Vertragskantone können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ein staatliches Gymnasium in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz wählen.</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch den Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz, § 20. Dieser sieht vor, dass die Vertragskantone ihren Schülerinnen und Schülern im Umfang der verfügbaren Kapazitäten Freizügigkeit gewähren.</p>

		Die Formulierung ist so abgefasst, dass sie sowohl auf Schülerinnen und Schüler aus BL Anwendung findet als auch auf solche aus den anderen Vertragskantonen, die in BL um Aufnahme ersuchen.
<p>§ 44 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren; b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt. c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation; d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit; e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. <p>² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p>	<p>§ 44 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben; b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen an der Aufbaustufe der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt. c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation; d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit; e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. <p>² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in die Primarschule einsetzen.</p> <p>³ Die Spezielle Förderung erfolgt vorzugsweise integrativ.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Mit dem Beitritt zum Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz sollen aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 Buchstabe c die Kleinklassen und die Einführungsklassen entfallen (die Einführungsklasse entfällt bereits bei einem Beitritt zu Har- moS). An ihre Stelle tritt die Basisstufe, welche ein individuelles Durchlaufen derselben vorsieht, womit dem erhöhten Förderungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Abs. 1: Die Einführungsklasse entfällt mit der Einführung der Basisstufe.</p> <p>Abs. 2: Die Förderung kann vor dem Eintritt der Primarschule beginnen, da der Kindergarten entfällt.</p> <p>Abs. 3: Mit diesem Absatz soll darauf festgehalten werden, dass eine integrative Lösung wenn möglich einer separativen vorzuziehen ist. Der Grundsatz findet sich in § 4 Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz sowie im vorstehend neu geschaffenen § 5a Bildungsgesetz.</p>

<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 45 Inanspruchnahme</p> <p>¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a bis d sowie für die Angebote gemäss § 45 Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> <p>² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen.</p> <p>³ Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungsphase ist eine Aufnahme gemäss § 25 Absatz 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.</p> <p>⁴ Für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a bis e können Lektionenpauschalen vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 45 Inanspruchnahme</p> <p>¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b bis d sowie für die Angebote gemäss § 45 Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> <p>² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen.</p> <p>³ Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>⁴ Für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben b bis e können Lektionenpauschalen vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Abs. 1: Anpassung der Aufzählung an den Wegfall der EK.</p> <p>Abs. 3: Der zweite Satz wird gestrichen. Da es keine EK mehr gibt, ist auch die zwangsweise Einteilung hinfällig geworden. Bis zur Einführung der Basisstufe bleibt sie aber in den Übergangsbestimmungen geregelt.</p> <p>Abs. 4: Anpassung an den Wegfall der EK.</p>
<p>§ 47 Ziel</p> <p>Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p>	<p>§ 47 Ziel</p> <p>Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik. Es wird mit der integrativen Schulung die Integration von Schülerinnen und Schülern in allen Bereichen angestrebt, nicht nur die soziale.</p>
<p>§ 48 Abs. 1 Buchstaben a und c</p> <p>¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:</p>	<p>§ 48 Abs. 1 Buchstaben a und c</p> <p>¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik. Es handelt sich um eine Begriffsanpassung.</p>

<p>a. den Unterricht an speziellen Schulen;</p> <p>c. die Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;</p>	<p>a Unterricht an Sonderschulen;</p> <p>c Massnahmen, die die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;</p>	
	<p>§ 62a Bildungsmonitoring</p> <p>Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.</p>	<p>Diese Änderung ist durch Art. 7 und 10 HarmoS bedingt. Mit dem neuen § 62a wird das Bildungsmonitoring gesetzlich verankert.</p>
<p>§ 85 Buchstaben i und j</p> <p>Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <p>a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;</p> <p>b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p> <p>c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;</p> <p>d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;</p> <p>e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen;</p> <p>f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen;</p> <p>g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen</p>	<p>§ 85 Buchstaben i und j</p> <p>Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <p>a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;</p> <p>b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p> <p>c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;</p> <p>d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;</p> <p>e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen;</p> <p>f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen;</p> <p>g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten;</p>	<p>Die Änderung ist bedingt durch Art. 7 und 8 HarmoS.</p> <p>Es wurde ein neuer Buchstabe j eingefügt, welcher dem Bildungsrat als für die Aufgaben gemäss Art. 7 und 8 HarmoS zuständig erklärt. Art. 8 verlangt eine Koordination der Lehrmittel auf sprachregionale Ebene (Abs. 1), eine Abstimmung der Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsstandards und Bildungsstandards (Abs. 2) und legt die Zusammenarbeit der Kantone im Vollzug der Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene fest (Abs. 3), wobei die Kantone die erforderlichen Einrichtungen schaffen können.</p> <p>Diese Änderung erfolgt in Abhängigkeit der Kompetenzvorlage, welche vor dem Landrat hängig ist und ihm die Genehmigungskompetenz für Lehrmittelanträge des Bildungsrates geben soll. Wenn diese Vorlage angenommen wird, kann die Aufgabe gemäss Buchstabe j dem Landrat übertragen werden.</p>

<p>und Lehrwerkstätten;</p> <p>h. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein;</p> <p>i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.</p>	<p>h. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein;</p> <p>i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen;</p> <p>j. er ist die für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständige Behörde.</p>	
<p>§ 89 Landrat</p> <p>Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>c. er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Regierungsrates alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung;</p>	<p>§ 89 Buchstabe c und f</p> <p>Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>c. er nimmt aufgrund eines in interkantonalen Zusammenarbeit entwickelten Bildungsberichts vom erreichten Stand des Bildungswesens und den Schwerpunkten der weiteren Entwicklung Kenntnis;</p> <p>f. er wählt die Mitglieder der Interparlamentarischen Bildungskommission aus seiner Mitte.</p>	<p>Buchstabe c: Diese Anpassung ist bedingt durch § 25 des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz, welcher den Bildungsbericht als das zentrale Instrument zur Umsetzung des Staatsvertrags und dessen Weiterentwicklung einführt.</p> <p>Buchstabe f: Das Gremium der Interparlamentarischen Bildungskommission wird geschaffen durch § 21 des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz. Der Landrat muss die Mitglieder der IPBK aus den Reihen seiner Mitglieder wählen.</p>
<p>§ 107 Schulpflicht</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.</p>	<p>§ 107 Schulpflicht</p> <p>¹ Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.</p> <p>² Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der Basisstufe bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre.</p>	<p>Mit dieser Übergangsbestimmung soll die Schulpflicht der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung bereits in der Schule befindlichen Schülerinnen und Schüler geregelt werden.</p>
	<p>§ 107a Einführung der Basisstufe, Aufbaustufe und ihrer Speziellen Förderung</p> <p>¹ Die Einführung der altersgemischten Basisstufenklassen setzt im Schuljahr 2014/14 ein und</p>	<p>Parallel zur Einführung der Basisstufenklassen werden in den Einwohnergemeinden die bisherigen Kleinklassen am</p>

	<p>dauert längstens bis zum Schuljahr 2015/16.</p> <p>² Bis zur Einführung der Basisstufe bleiben die Angebote der Speziellen Förderung, insbesondere die Einführungs-klasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren, bestehen.</p> <p>³ Die Aufnahme in die Einführungs-klasse setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> <p>⁴ In die Einführungs-klasse ist eine Aufnahme auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.</p>	<p>Kindergarten, die Einführungs-klassen sowie das Kleinklassenangebot für Schülerinnen und Schüler der heutigen zweiten Primarschulklasse (= 4. Programmjahr) aufgehoben und es wird zur integrativen Schulung gewechselt.</p> <p>Zur Regelung des Übergangsrechts wird festgehalten, dass bis zur Einführung der Basisstufe die Einführungs-klasse weiterhin besteht und eine Aufnahme in die Kleinklasse weiterhin auch ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich ist.</p>
	<p>§ 107b Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule gemäss § 25 Bildungsgesetz</p> <p>¹ Kinder, welche vor dem Stichtag das 4. Alters-jahr vollendet haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten. Als Stichtag gilt</p> <p>lit. a im Schuljahr 2009/2010 der 15. Mai 2009.</p> <p>lit. b im Schuljahr 2010/2011 der 1. Juni 2010.</p> <p>lit. c im Schuljahr 2011/2012 der 15. Juni 2011.</p> <p>lit. d im Schuljahr 2012/2013 der 1. Juli 2012.</p> <p>lit. e im Schuljahr 2013/2014 der 15. Juli 2013.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2014/2015 können Kinder, welche das 4. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten.</p> <p>² Kinder, welche vor dem Stichtag das 5. Alters-jahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. Als Stichtag gilt</p> <p>lit. a im Schuljahr 2010/2011 der 15. Mai</p>	<p>Zu den Staffellungen bedingt durch die Verschiebung des Stichtags vgl. die Bemerkungen auf S. NN.</p> <p>Zur Gewährleistung des Kindergartens während der Übergangsphase zum Basisstufenmodell bedarf der Kindergarten weiterhin einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll mit § 107 b Abs. 3 ff. BildG geschaffen werden.</p>

	<p>2010.</p> <p>lit. b im Schuljahr 2011/2012 der 1. Juni 2011.</p> <p>lit. c im Schuljahr 2012/2013 der 15. Juni 2012.</p> <p>lit. d im Schuljahr 2013/2014 der 1. Juli 2013.</p> <p>lit. e im Schuljahr 2014/2015 der 15. Juli 2014.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2015/2016 treten Kinder, welche das 5. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p> <p>³ Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.</p> <p>⁴ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.</p> <p>⁵ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.</p>	
	<p>§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule</p> <p>Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt im Schuljahr 2015/16 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2018/19.</p>	<p>Übergangsbestimmung zur Einführung der dreijährigen Sekundarstufe.</p>
<p>§ 108 Klassengrössen</p> <p>Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auflösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979⁽²⁷⁾ weitergeführt werden.</p>	<p>§ 108 Klassengrössen</p> <p>¹ Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auflösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979⁽²⁷⁾ weitergeführt werden.</p> <p>² Klassen, welche schon vor der Änderung vom NN bestanden haben, können gemäss den vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Höchst- und Richtzahlen weitergeführt werden.</p>	<p>Übergangsbestimmung zu den geänderten Klassengrössen.</p>

	<p>§ 110a Dauer der Ausbildung am Gymnasium Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt im Schuljahr 2018/19 ein.</p>	Übergangsbestimmung zur Verlängerung des Gymnasiums.
	<p>§ 110b Einführung der Freizügigkeit für den Besuch des Gymnasiums Die Einführung der Freizügigkeit für den Besuch des Gymnasiums gemäss § 42 Absatz 2 setzt im Schuljahr 2018/19 ein.</p>	Übergangsbestimmung zur Einführung der Freizügigkeit für den Besuch des Gymnasiums

b) Personal

Analog HarmoS-Konkordat Kapitel 4.2.3 lit. h, inklusive Synopse Personalrecht Seite 36.

c) Weiterbildung

Die in Kapitel 4.2.3 lit. i beschriebenen Angebote der Weiterbildung für den Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfahren durch die Genehmigung des Staatsvertrags eine Erweiterung:

- **Deutsch als Zweitsprache (DAZ) an Kindergarten und Primarschule und Förderunterricht Sprache und Mathematik:** Im Hinblick auf den jahrgangs- und altersgemischten Unterricht in der neuen Basisstufe sollen DAZ- und Förderunterricht-Lehrkräfte ihre Kompetenzen „auffrischen“ und/oder in den bisher nicht erteilten Fach-Gebieten ausweiten. Zum Erwerb der spezifischen Kompetenzen stehen diverse Module zur Verfügung. Diese werden in Absprache mit der Schulleitung individuell gewählt (siehe Tabelle Seite 74, Zeile3).
- **Weiterbildung von Lehrpersonen für die integrative Begabungs- und Begabtenförderung (IBBF) auf der Primarstufe:** Zur konsequenten Umsetzung von IBBF ist Ziel, dass jede Primarschule über 1 bis 2 Lehrpersonen verfügt, welche vor Ort die Aufgaben der IBBF wahrnehmen können (an kleinen Schulen 1, an grösseren Schulen 2 Lehrpersonen). Zum Erwerb dieser Spezialkompetenz entsenden Schulleitungen ausgewählte Lehrpersonen an den Zertifikatslehrgang der PH FHNW (siehe Tabelle Seite 74, Zeile 4).
- **Umgang mit Heterogenität in der Regelklasse:** Für die Unterrichtsentwicklung sollen verschiedenste Kompetenzen erlernt oder erweitert werden; beispielsweise Integrations-, Lehr- und Lernverständnis, Lern- und Leistungsbedingte Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten, Genderpädagogik, interkulturelle Pädagogik, soziale Differenzen. Zu diesen Themen sollen schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE) Angebote bereitgestellt werden, die die Schulen je nach ihrem Entwicklungsstand abrufen können (siehe Tabelle Seite 74 Zeile 2 und 7).
- **Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für integrative Schulung auf der Sekundarstufe I:** Aufgrund des Mangels an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für integrative Schulung auf der Sekundarstufe I, ist für die Sekundarstufe I Lehrpersonen ein berufsbegleitender Studiengang an der FHNW einzuplanen, damit die in der Primarstufe eingeführte integrative Schulung in der Sekundarstufe I weitergeführt werden kann. Ebenso sind für die Lehrpersonen und schulische Heilpädagogen aller Stufen Weiterbildungen zur integrativen heilpädagogischen Förderung notwendig (siehe Tabelle Seite 74 Zeilen 1 und 6).

d) Schulraum

Die Annahme des Staatsvertrages führt grundsätzlich zu denselben Auswirkungen betreffend Schulraum wie der Beitritt zum HarmoS-Konkordat.

Die Einführung des 4-jährigen Gymnasiums löst per se keinen Raumbedarf aus. Zwar sind die Raumverhältnisse an den Gymnasien heute im jeweils 1. Semester mit 4 Jahrgängen sehr angespannt; unabhängig vom Bildungsraum werden deshalb Erweiterungen zur Einführung der 5-Tage-Woche und im Rahmen von Sanierungen geplant. Ob mit den ab 2013 prognostizierten, langsam sinkenden Schüler/innenzahlen der Raumdruck gelockert wird, hängt von den Übertrittsquoten an die Gymnasien ab, die schwer prognostizierbar sind; sie sind in den letzten 15 Jahren aber konstant geblieben.

Um in Zukunft mehr Klarheit über die notwendigen Raumprogramme der Gymnasien zu erhalten, ist das Hochbauamt (HBA) der BUD zusammen mit der BKSD dabei, die Nutzungskonzepte aller

fünf Gymnasien zu erarbeiten. Dabei werden die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen und zukünftige Unterrichtsformen berücksichtigt. Auf Grund der Ergebnisse wird anschliessend der Investitionsbedarf bis 2020 abgeschätzt.

e) Finanzen

e1) Strukturkosten (Tabelle vgl. Seite 73)

Die Strukturkosten bei der Umsetzung des Bildungsraums sind identisch mit den Strukturkosten bei der Umsetzung des HarmoS-Konkordats (Variante a).

Weitere Varianten, mit altersgemischtem Lernen auch auf der Aufbaustufe, wären kostenintensiver und würden im Strukturkostenvergleich zu Mehrkosten von bis zu CHF 34.60 Mio führen (Varianten b, c).

Diese Mehrkosten erklären sich dadurch, dass bei den beiden Varianten b und c für die Führung von zwei und vier Schuljahre umfassenden altersgemischten Klassen bzw. von Mehrjahrgangsklassen zusätzliche Teilungslektionen gewährt würden. An der Aufbaustufe müssten für zwei-, drei- und vierstufige Mehrjahrgangs- bzw. altersgemischte Klassen folgende zusätzlichen Teilungslektionen zur Verfügung stehen:

- zweistufige Mehrjahrgangsklasse: + 4 Lektionen (= Variante b);
- dreistufige Mehrjahrgangsklasse: + 6 Lektionen;
- vierstufige Mehrjahrgangsklasse: + 8 Lektionen (= Variante c).

Aufgrund der anfallenden Kosten sowie wegen der durch diese Neuerung zusätzlich verschärften Veränderungskomplexität will der Regierungsrat vorläufig auf eine generelle Einführung einer altersgemischten Aufbaustufe gemäss den Varianten b und c verzichten. Ausgenommen sind Schulen in Kleinstgemeinden, die auch heute schon Formen des altersgemischten Lernens an der Aufbaustufe pflegen. Die Ressourcenplanung für diese Schulen erfolgt durch eine basellandspezifische Regelung.

Strukturkostenvergleich bestehende Struktur - BR NWCH

in Mio. Franken

Kostenvergleich mit Betrachtungsweise nach neuer Struktur

Variante a) Aufbaustufe mit Jahrgangsstufenklassen

Programmjahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1-4:	Kindergarten und Primarschuljahre 1 und 2	79.87	Basisstufe (altersgemischt)	106.99	27.12
Schuljahre 5-8:	3., 4., und 5. Primarschuljahr und 1. Sekundarschuljahr	114.27	Aufbaustufe (mit Jahrgangsstufenklassen)	108.74	-5.53
Schuljahre 9-11:	2., 3., und 4. Sekundarschuljahr	116.03	3-jährige Sekundarstufe	118.67	2.64
					24.23

Variante b) Aufbaustufe mit altersgemischten Klassen (2+2)

Programmjahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1-4:	Kindergarten und Primarschuljahre 1 und 2	79.87	Basisstufe (altersgemischt)	106.99	27.12
Schuljahre 5-8:	3., 4., und 5. Primarschuljahr und 1. Sekundarschuljahr	114.27	Aufbaustufe (mit altersgemischten Klassen)	110.92	-3.35
Schuljahre 9-11:	2., 3., und 4. Sekundarschuljahr	116.03	3-jährige Sekundarstufe	118.67	2.64
					26.41

Variante c) altersgemischte Aufbaustufe (4 Programmjahre pro Klasse)

Programmjahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1-4:	Kindergarten und Primarschuljahre 1 und 2	79.87	Basisstufe (altersgemischt)	106.99	27.12
Schuljahre 5-8:	3., 4., und 5. Primarschuljahr und 1. Sekundarschuljahr	114.27	Aufbaustufe (mit altersgemischten Klassen)	119.11	4.84
Schuljahre 9-11:	2., 3., und 4. Sekundarschuljahr	116.03	3-jährige Sekundarstufe	118.67	2.64
					34.60

Zur Frage der Kostengruppenverlagerung vom Kanton auf die Gemeinden wegen der Einführung der Basisstufe und der Verlängerung der Primarschule sowie der Verkürzung der Sekundarschule verweist der Regierungsrat auf seine früher dargelegte Haltung (Seite 47)

e2) Kosten für die Weiterbildung

Insgesamt belaufen sich die Weiterbildungskosten für den Bildungsraum Nordwestschweiz auf CHF 4.9 Mio.. CHF 2.3 Mio. können mit dem regulären FEBL Budget abgedeckt werden. Zusätzlich zu beantragende Kosten sind:

Weiterbildungskosten BR NWCH						
		2010-14	2015-23	total zu	reguläres	insgesamt
Weiterbildungskosten BR NWCH				beantragen	FEBL Bud.	
1	Primar IHP Aufbaustufe	0	300'000	300'000	0	300'000
2	Primar Heterogenität	0	0	0	1'536'000	1'536'000
3	Primar DAZ und Förderunterricht	882'686	353'074	1'235'760	0	1'235'760
4	Primar IBBF	331'429	132'571	464'000	160'000	624'000
5						
6	Sekundar IHP	44'000	220'000	264'000	0	264'000
7	Sekundar Heterogenität	0	0	0	576'000	576'000
8	Sekundar Förderunterricht	290'229	116'091	406'320	0	406'320
zu beantragen für den BR		1'548'343	1'121'737	2'670'080	2'272'000	4'942'080

HarmoS und BR NWCH	14'242'008	9'752'112	23'994'120	5'405'120	29'399'240
---------------------------	-------------------	------------------	-------------------	------------------	-------------------

Organisation:

Die durch den Bildungsraum Nordwestschweiz ausgelösten Weiterbildungsangebote erfordern im Verwaltungsbereich zusätzlich Personalressourcen. Befristet für den Zeitraum von 2020 bis 2023 sind Personalressourcen in der Höhe von 50 Stellenprozent erforderlich.

2020	2021	2022	2023	Total
70'000	70'000	70'000	70'000	280'000

e3) Schulbauten

Gegenüber dem HarmoS-Konkordat fallen keine zusätzlichen Kosten an.

e4) Projektierungskosten

Gegenüber dem HarmoS-Konkordat fallen keine zusätzlichen Projektierungskosten an.

e7) Gymnasien

Die Verlängerung der Schuldauer des Gymnasiums von 3½ auf 4 Jahre führt zu Mehrkosten von rund CHF 3.8 Mio. pro Jahr. Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde: Das zusätzliche Semester wird nicht einfach zur Fortschreibung der bisherigen Stundentafel führen, sondern die Lektionenzahl wird für die gesamte Dauer des Gymnasiums um durchschnittlich 2 Lektionen pro Woche gesenkt (Lektionen im Schwerpunktfach und in Naturwissenschaften werden insgesamt erhöht, in sprachlichen Grundlagenfächern mit mehr Vorbildung eher gesenkt).

4.3.5 Ausblick

Nicht alle Massnahmen, die gemäss Staatsvertrag Bildungsraum verfolgt werden sollen, sind bereits reif für entsprechende Kreditanträge. Es ist daher vorgesehen, etwa zwei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrags den Parlamenten einen vierkantonalen Zwischenbericht (im Sinne eines vorgezogenen Bildungsberichts gemäss § 23 des Staatsvertrags) zu unterbreiten und in diesem Rahmen Kreditanträge für die Periode ab 2015 zu stellen.

In diesem Rahmen sollen insbesondere Anträge zu den folgenden noch nicht behandlungsreifen Projekten sowie zu allfälligen weiteren Projekten gestellt werden:

- Förderung in Deutsch vor der Einschulung (unter Vorbehalt des Resultats einer späteren Vernehmlassung);
- Personalrechtliche Aspekte (Weiterentwicklung Berufsauftrag, Anstellungsbedingungen Lehrpersonen)
- Regelung der Übertrittsentscheide und der Promotionsbedingungen
- Kostenverlagerungen zwischen Gemeinden und Kanton im Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleiches
- Investitionskosten für die einzelnen Gemeinden
- Personalrechtliche Aspekte (Weiterentwicklung Berufsauftrag, Anstellungsbedingungen Lehrpersonen)
- Regelung der Übertrittsentscheide und der Promotionsbedingungen

Es versteht sich von selbst, dass die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten – zum Teil von der vierkantonalen Projektleitung, zum Teil auf Stufe des Kantons Baselland – zur Zeit bereits an die Hand genommen worden sind.

4.3.6 Folgen einer Ablehnung

Ohne einen Staatsvertrag fehlen:

- ein verbindlicher, politisch legitimierter Auftrag zur Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz;
- inhaltliche Ziele und Grundsätze für eine gemeinsame pädagogische Entwicklung in der Nordwestschweiz;
- gemeinsame Gremien und Verfahren, welche die Konvergenz ermöglichen;
- die parlamentarische Aufsicht und Steuerung der Entwicklung des Bildungswesens in der Nordwestschweiz.

6 Anträge an den Landrat

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://: 1. Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik wird genehmigt.
2. Die durch Ziffer 1 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes wird beschlossen.
3. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wird genehmigt.
4. Die durch Ziffer 3 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes wird beschlossen.
5. Die durch Ziffer 3 bedingte Änderung des Personaldekrets wird beschlossen.
6. Der Staatsvertrag zum Bildungsraum Nordwestschweiz wird genehmigt.
7. Die durch Ziffer 6 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes wird beschlossen.
8. Die durch Ziffer 6 bedingte Änderung des Personaldekrets wird beschlossen.
9. Der Verpflichtungskredit in Höhe von 2.5 Mio. Fr. für die Jahre 2010 bis 2014 für die Projektierung der Harmonisierung im Bildungswesen wird bewilligt.
10. Der Verpflichtungskredit in Höhe von 12.694 Mio. Fr. für die Jahre 2010 bis 2014 für die im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule erforderlichen Weiterbildungsmassnahmen wird bewilligt.
11. Der Verpflichtungskredit in Höhe von 1.549 Mio. Fr. für die Jahre 2010 bis 2014 für die im Rahmen des Staatsvertrags zum Bildungsraum Nordwestschweiz erforderlichen Weiterbildungsmassnahmen wird bewilligt.
12. Die Ziffern 9, 10 und 11 dieses Beschlusses unterstehen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung.
13. Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, und 7 dieses Beschlusses unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b Kantonsverfassung oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c Kantonsverfassung.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

7 Anhang

7.1 Änderungen Bildungsgesetz

7.1.1 Änderungen aufgrund Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Abs. 2

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

§ 5a Integrative Schulung

Die Schulung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung erfolgt vorzugsweise integrativ.

§ 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 48 Abs. 1 Buchstaben a und c

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

a Unterricht an Sonderschulen;

c Massnahmen, die die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

¹ GS 34.0637; SGS 640.

7.1.2 Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Abs. 2 und 3

² Die Volksschule umfasst die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

- a. die Primarschule wird als Primarstufe bezeichnet;
- b. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;
- c. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;
- d. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;
- e. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.

§ 6 Bildungsangebot

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- a. aufgehoben;
- b. die Primarschule;
- c. die Sekundarschule;
- d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben;
- e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule;
- f. das Gymnasium;
- g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;
- h. die Sonderschulung;
- i. die Musikschule;
- j. die Tertiärstufe;
- k. die Erwachsenenbildung.

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.

§ 7 Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr an der Primarschule.

² Sie dauert 11 Jahre und kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

² GS 34.0637; SGS 640.

§ 11 Klassengrößen

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richt- zahl	Höchst zahl
a. aufgehoben		
b. Primarschule	21	25
c. Sekundarschule		
- Anforderungsniveau A		20
- Anforderungsniveau E und P	22	26
d. Kleinklasse	10	13
e. Berufsfachschule	22	
f. Gymnasium u. Dip- lommittelschule	24	

² In der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig zwei Primarklassen führen, wenn diese zusammen mindestens 16 Schülerinnen und Schüler aufweisen.

⁴ aufgehoben.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 12 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen.

³ aufgehoben.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 13 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- a. aufgehoben;
- b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung,
- c. der Musikschule.

§ 16 Abs. 4

⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

§ 19 Abs. 1

¹ Die Führung von Privatschulen von der Primarschule bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

A. Kindergarten**§ 21 Ziel**

aufgehoben.

§ 22 Eintritt und Dauer

aufgehoben.

§ 23 Schulort

aufgehoben.

§ 25 Eintritt, Angebot und Dauer

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² Die Primarschule dauert acht Jahre und umfasst die Basisstufe und die Aufbaustufe.

³ Die Basisstufe kann in individuellem Tempo, höchstens in fünf Jahren, durchlaufen werden. Der Unterricht findet in altersgemischten Klassen statt.

⁴ Die Aufbaustufe wird in 4 Jahren durchlaufen. Der Unterricht kann in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 28 Abs. 3

³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

§ 44 Angebot

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. aufgehoben;
- b. die Kleinklasse ab der Aufbaustufe für Schülerinnen und Schüler mit speziellen

schulischen und sozialen Lernbedürfnissen an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt.

- c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.
- f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Frühenglisch ungenügende Französischkenntnisse besitzen.

² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in die Primarschule einsetzen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62a Bildungsmonitoring

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.

§ 85 Buchstaben i und j

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen;
- j. er ist die für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständige Behörde.

§ 107 Schulpflicht

¹ Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.

² Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der Basisstufe bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre.

§ 107a Einführung der Basisstufe, Aufbaustufe und ihrer Speziellen Förderung

¹ Die Einführung der altersgemischten Basisstufenklassen setzt im Schuljahr 2013/14 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2015/16.

² Bis zur Einführung der Basisstufe bleiben die Angebote der Speziellen Förderung, insbesondere die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren, bestehen.

³ Die Aufnahme in die Einführungsklasse setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

⁴ In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

§ 107b Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule gemäss § 25 Bildungsgesetz

¹ Kinder, welche vor dem Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten. Als Stichtag gilt

lit. a im Schuljahr 2009/2010 der 15. Mai 2009.

lit. b im Schuljahr 2010/2011 der 1. Juni 2010.

lit. c im Schuljahr 2011/2012 der 15. Juni 2011.

lit. d im Schuljahr 2012/2013 der 1. Juli 2012.

lit. e im Schuljahr 2013/2014 der 15. Juli 2013.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 können Kinder, welche das 4. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten.

² Kinder, welche vor dem Stichtag das 5. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. Als Stichtag gilt

lit. a im Schuljahr 2010/2011 der 15. Mai 2010.

lit. b im Schuljahr 2011/2012 der 1. Juni 2011.

lit. c im Schuljahr 2012/2013 der 15. Juni 2012.

lit. d im Schuljahr 2013/2014 der 1. Juli 2013.

lit. e im Schuljahr 2014/2015 der 15. Juli 2014.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 treten Kinder, welche das 5. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

³ Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.

⁴ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.

⁵ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.

§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule

Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt im Schuljahr 2015/16 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2018/19.

§ 108 Klassengrößen

¹ Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auflösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979⁽²⁷⁾ weitergeführt werden.

² Klassen, welche schon vor der Änderung vom NN bestanden haben, können gemäss den vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Höchst- und Richtzahlen weitergeführt werden.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

7.1.3 Änderungen aufgrund Genehmigung Staatsvertrag Bildungsraum

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002³ wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Abs. 2 und 3

² Die Volksschule umfasst die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

- a. die Primarschule wird als Primarstufe bezeichnet;
- b. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;
- c. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;
- d. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;
- e. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.

§ 6 Bildungsangebot

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- a. aufgehoben;
- b. die Primarschule;
- c. die Sekundarschule;
- d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben;
- e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule;
- f. das Gymnasium;
- g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;
- h. die Sonderschulung;
- i. die Musikschule;
- j. die Tertiärstufe;
- k. die Erwachsenenbildung.

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.

§ 7 Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr an der Primarschule.

² Sie dauert 11 Jahre und kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

³ GS 34.0637; SGS 640.

§ 11 Klassengrößen

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richt- zahl	Höchst zahl
a. aufgehoben		
b. Primarschule	21	25
c. Sekundarschule		
- Anforderungsniveau A		20
- Anforderungsniveau E und P	22	26
d. Kleinklasse	10	13
e. Berufsfachschule	22	
f. Gymnasium u. Dip- lommittelschule	24	

² In der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig zwei Primarklassen führen, wenn diese zusammen mindestens 16 Schülerinnen und Schüler aufweisen.

⁴ aufgehoben.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 12 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen.

³ aufgehoben.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 13 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- a. aufgehoben;
- b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung,
- c. der Musikschule.

§ 16 Abs. 4

⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

§ 19 Abs. 1

¹ Die Führung von Privatschulen von der Primarschule bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

A. Kindergarten**§ 21 Ziel**

aufgehoben.

§ 22 Eintritt und Dauer

aufgehoben.

§ 23 Schulort

aufgehoben.

§ 25 Eintritt, Angebot und Dauer

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² Die Primarschule dauert acht Jahre und umfasst die Basisstufe und die Aufbaustufe.

³ Die Basisstufe kann in individuellem Tempo, höchstens in fünf Jahren, durchlaufen werden. Der Unterricht findet in altersgemischten Klassen statt.

⁴ Die Aufbaustufe wird in 4 Jahren durchlaufen. Der Unterricht kann in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 28 Abs. 3

³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

§ 44 Angebot

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. aufgehoben;
- b. die Kleinklasse ab der Aufbaustufe für Schülerinnen und Schüler mit speziellen

schulischen und sozialen Lernbedürfnissen an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt.

- c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.
- f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Frühenglisch ungenügende Französischkenntnisse besitzen.

² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in die Primarschule einsetzen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62a Bildungsmonitoring

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.

§ 85 Buchstaben i und j

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen;
- j. er ist die für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständige Behörde.

§ 107 Schulpflicht

¹ Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.

² Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der Basisstufe bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre.

§ 107a Einführung der Basisstufe, Aufbaustufe und ihrer Speziellen Förderung

¹ Die Einführung der altersgemischten Basisstufenklassen setzt im Schuljahr 2013/14 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2015/16.

² Bis zur Einführung der Basisstufe bleiben die Angebote der Speziellen Förderung, insbesondere die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren, bestehen.

³ Die Aufnahme in die Einführungsklasse setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

⁴ In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

§ 107b Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule gemäss § 25 Bildungsgesetz

¹ Kinder, welche vor dem Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten. Als Stichtag gilt

lit. a im Schuljahr 2009/2010 der 15. Mai 2009.

lit. b im Schuljahr 2010/2011 der 1. Juni 2010.

lit. c im Schuljahr 2011/2012 der 15. Juni 2011.

lit. d im Schuljahr 2012/2013 der 1. Juli 2012.

lit. e im Schuljahr 2013/2014 der 15. Juli 2013.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 können Kinder, welche das 4. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten.

² Kinder, welche vor dem Stichtag das 5. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. Als Stichtag gilt

lit. a im Schuljahr 2010/2011 der 15. Mai 2010.

lit. b im Schuljahr 2011/2012 der 1. Juni 2011.

lit. c im Schuljahr 2012/2013 der 15. Juni 2012.

lit. d im Schuljahr 2013/2014 der 1. Juli 2013.

lit. e im Schuljahr 2014/2015 der 15. Juli 2014.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 treten Kinder, welche das 5. Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

³ Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.

⁴ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.

⁵ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.

§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule

Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt im Schuljahr 2015/16 ein und dauert längstens bis zum Schuljahr 2018/19.

§ 108 Klassengrößen

¹ Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auflösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979⁽²⁷⁾ weitergeführt werden.

² Klassen, welche schon vor der Änderung vom NN bestanden haben, können gemäss den vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Höchst- und Richtzahlen weitergeführt werden.

§ 110a Dauer der Ausbildung am Gymnasium

Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt im Schuljahr 2018/19 ein.

§ 110b Einführung der Freizügigkeit für den Besuch des Gymnasiums

Die Einführung der Freizügigkeit für den Besuch des Gymnasiums gemäss § 42 Absatz 2 setzt im Schuljahr 2018/19 ein.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

7.2 Änderungen Personaldekret

7.2.1 Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000⁴ wird wie folgt geändert:

I.

§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
a. aufgehoben	28
b. Primarschule	28
c. Sekundarstufe I	26
d. Gymnasium	21/25
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25
h. Vorlehre	23/25
i. Musikschule	27
l. Psychomotorik und Logopädie	27

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ aufgehoben.

⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.

§ 75a Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen vor Inkrafttreten der Basisstufe

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
a. Kindergarten	27
b. Primarschule	27

⁴ GS 33.1248; SGS 150.1.

² Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

7.2.2 Änderungen aufgrund Genehmigung Staatsvertrag Bildungsraum

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000⁵ wird wie folgt geändert:

I.

§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
a. aufgehoben	28
b. Primarschule	28
c. Sekundarstufe I	26
d. Gymnasium	21/25
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25
h. Vorlehre	23/25
i. Musikschule	27
l. Psychomotorik und Logopädie	27

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
³ aufgehoben.

⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.

§ 75a Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen vor Inkrafttreten der Basisstufe

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

⁵ GS 33.1248; SGS 150.1.

	Lektionen
a. Kindergarten	27
b. Primarschule	27

² Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft.